

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 348



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

55. Jahrgang
18. Dezember 2012

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) Nr. 1209/2012 der Kommission vom 13. Dezember 2012 über ein Fangverbot für Seehecht in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IV für Schiffe unter der Flagge Deutschlands** 1
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 1210/2012 der Kommission vom 13. Dezember 2012 über ein Fangverbot für Wittling im Gebiet VI, in den EU- und den internationalen Gewässern des Gebiets Vb sowie in den internationalen Gewässern der Gebiete XII und XIV für Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs** 3
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 1211/2012 der Kommission vom 13. Dezember 2012 über ein Fangverbot für Blauen Marlin im Atlantik für Schiffe unter der Flagge Spaniens** 5
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1212/2012 der Kommission vom 17. Dezember 2012 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2535/2001, (EG) Nr. 917/2004, (EG) Nr. 382/2008, (EG) Nr. 748/2008, (EG) Nr. 810/2008 und (EG) Nr. 610/2009 hinsichtlich der Mitteilungspflichten im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte** 7
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1213/2012 der Kommission vom 17. Dezember 2012 zur Aussetzung der Zollpräferenzen bestimmter APS-Abschnitte für bestimmte APS-begünstigte Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen** 11
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1214/2012 der Kommission vom 17. Dezember 2012 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 14

Preis: 3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

RICHTLINIEN

- ★ **Delegierte Richtlinie 2012/50/EU der Kommission vom 10. Oktober 2012 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Verwendungen von Blei zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾** 16
- ★ **Delegierte Richtlinie 2012/51/EU der Kommission vom 10. Oktober 2012 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Verwendungen von Cadmium zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾** 18

BESCHLÜSSE

2012/788/EU:

- ★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 12. Dezember 2012 über die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an den nationalen Programmen von fünf Mitgliedstaaten (Irland, Spanien, Frankreich, Malta und Portugal) für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor im Jahr 2012 (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 9187)**..... 20

2012/789/EU:

- ★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 14. Dezember 2012 über einen finanziellen Beitrag der Union gemäß der Richtlinie 2000/29/EG des Rates für das Jahr 2012 zu den Ausgaben Deutschlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Zyperns, der Niederlande und Portugals zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 9280)**..... 22

2012/790/EU:

- ★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 14. Dezember 2012 für die Zwecke der Entscheidung 2009/470/EG des Rates hinsichtlich der Finanzhilfe der Union für das EU-Referenzlaboratorium für Rückstandsuntersuchungen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 9286)**..... 28

LEITLINIEN

2012/791/EU:

- ★ **Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 26. November 2012 zur Änderung der Leitlinie EZB/2011/14 über geldpolitische Instrumente und Verfahren des Eurosystems (EZB/2012/25)** 30



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 1209/2012 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2012

über ein Fangverbot für Seehecht in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IV für Schiffe unter der Flagge Deutschlands

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 43/2012 des Rates vom 17. Januar 2012 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe im Jahr 2012 für bestimmte, nicht über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen⁽²⁾ sind die Quoten für das 2012 festgelegt.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2012 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausschöpfung der Quote

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2012 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

Artikel 2

Verbote

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt insbesondere verboten sind das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen getätigt werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2012

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Lowri EVANS

*Generaldirektorin für Maritime Angelegenheiten
und Fischerei*

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 25 vom 27.1.2012, S. 1.

ANHANG

Nr.	78/TQ43
Mitgliedstaat	Deutschland
Bestand	HKE/2AC4-C
Art	Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)
Gebiet	Ila und IV (EU-Gewässer)
Zeitpunkt	29.11.2012

VERORDNUNG (EU) Nr. 1210/2012 DER KOMMISSION**vom 13. Dezember 2012****über ein Fangverbot für Wittling im Gebiet VI, in den EU- und den internationalen Gewässern des Gebiets Vb sowie in den internationalen Gewässern der Gebiete XII und XIV für Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 43/2012 des Rates vom 17. Januar 2012 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe im Jahr 2012 für bestimmte, nicht über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen⁽²⁾ sind die Quoten für das 2012 festgelegt.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2012 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2012

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2012 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt insbesondere verboten sind das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen getätigt werden.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Lowri EVANS

*Generaldirektorin für Maritime Angelegenheiten
und Fischerei*

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 25 vom 27.1.2012, S. 1.

ANHANG

Nr.	79/TQ43
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich
Bestand	WHG/56-14
Art	Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>)
Gebiet	VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)
Zeitpunkt	19.8.2012

VERORDNUNG (EU) Nr. 1211/2012 DER KOMMISSION**vom 13. Dezember 2012****über ein Fangverbot für Blauen Marlin im Atlantik für Schiffe unter der Flagge Spaniens**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 44/2012 des Rates vom 17. Januar 2012 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Jahr 2012 in EU-Gewässern und für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern für bestimmte, über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen⁽²⁾ sind die Quoten für das Jahr 2012 festgelegt.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2012 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2012

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2012 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt insbesondere verboten sind das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen getätigt werden.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Lowri EVANS

*Generaldirektorin für Maritime Angelegenheiten
und Fischerei*

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 25 vom 27.1.2012, S. 55.

ANHANG

Nr.	77/TQ44
Mitgliedstaat	Spanien
Bestand	BUM/ATLANT
Art	Blauer Marlin (<i>Makaira nigricans</i>)
Gebiet	Atlantik
Zeitpunkt	26.11.2012

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1212/2012 DER KOMMISSION**vom 17. Dezember 2012****zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2535/2001, (EG) Nr. 917/2004, (EG) Nr. 382/2008, (EG) Nr. 748/2008, (EG) Nr. 810/2008 und (EG) Nr. 610/2009 hinsichtlich der Mitteilungspflichten im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 792/2009 der Kommission vom 31. August 2009 mit Durchführungsvorschriften zu den von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu übermittelnden Informationen und Dokumenten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte, den Regeln für Direktzahlungen, der Förderung des Absatzes von Agrarerzeugnissen und den Regelungen für die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres ⁽²⁾ sind gemeinsame Regeln festgelegt, auf deren Grundlage die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Informationen und Dokumente an die Kommission übermitteln müssen. Diese Regeln betreffen insbesondere die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Nutzung der von der Kommission bereitgestellten Informationssysteme und die Validierung der Zugangsrechte der zur Übersendung von Mitteilungen befugten Behörden oder Einzelpersonen. Außerdem enthält die Verordnung gemeinsame Grundsätze für die Informationssysteme, um die langfristige Authentizität, Integrität und Lesbarkeit der Dokumente und den Schutz von personenbezogenen Daten zu gewährleisten.
- (2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 792/2009 muss die Verpflichtung zur Nutzung der Informationssysteme gemäß derselben Verordnung in den Verordnungen vorgesehen werden, mit denen eine besondere Mitteilungspflicht festgelegt wird.
- (3) Die Kommission hat ein Informationssystem für die elektronische Verwaltung von Dokumenten und mit elektronischen Verfahrensabläufen im Rahmen ihrer internen Tätigkeit sowie ihrer Beziehungen mit den für die Gemeinsame Agrarpolitik zuständigen Behörden entwickelt.
- (4) Es kann davon ausgegangen werden, dass einige Mitteilungspflichten nunmehr im Wege dieses Systems gemäß der Verordnung (EG) Nr. 792/2009 erfüllt werden können, insbesondere diejenigen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung

(EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente ⁽³⁾, der Verordnung (EG) Nr. 917/2004 der Kommission vom 29. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 797/2004 des Rates über Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse ⁽⁴⁾, der Verordnung (EG) Nr. 382/2008 der Kommission vom 21. April 2008 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch ⁽⁵⁾, der Verordnung (EG) Nr. 748/2008 der Kommission vom 30. Juli 2008 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für gefrorenes Rindersaumfleisch des KN-Codes 0206 29 91 ⁽⁶⁾, der Verordnung (EG) Nr. 810/2008 der Kommission vom 11. August 2008 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffel Fleisch ⁽⁷⁾ sowie der Verordnung (EG) Nr. 610/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zu dem Zollkontingent für Rindfleisch mit Ursprung in Chile ⁽⁸⁾.

- (5) Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung und unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen sollten einige Mitteilungen nach diesen Verordnungen vereinfacht bzw. präzisiert oder aber aus diesen gestrichen werden.
- (6) Die Verordnungen (EG) Nr. 2535/2001, (EG) Nr. 917/2004, (EG) Nr. 382/2008, (EG) Nr. 748/2008, (EG) Nr. 810/2008 und (EG) Nr. 610/2009 sind daher entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Liste der zugelassenen Marktteilnehmer, aufgeschlüsselt nach denjenigen zugelassenen Marktteilnehmern, die ihre Zustimmung gemäß Absatz 2 erteilt haben, und den übrigen zugelassenen Marktteilnehmern. Die übermittelte Liste enthält Zulassungsnummer, Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der zugelassenen Marktteilnehmer.“

⁽³⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 29.⁽⁴⁾ ABl. L 163 vom 30.4.2004, S. 83.⁽⁵⁾ ABl. L 115 vom 29.4.2008, S. 10.⁽⁶⁾ ABl. L 202 vom 31.7.2008, S. 28.⁽⁷⁾ ABl. L 219 vom 14.8.2008, S. 3.⁽⁸⁾ ABl. L 180 vom 11.7.2009, S. 5.⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 228 vom 1.9.2009, S. 3.

2. Artikel 39 wird gestrichen.

3. Artikel 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission bis zum zehnten Tag nach dem Quartal die Ergebnisse ihrer Kontrollen gemäß Anhang IV im vorangegangenen Quartal. Diese Mitteilung muss folgende Angaben enthalten:

a) Allgemeine Angaben:

- i) Name des Herstellers der Butter;
- ii) Nummer der Partie;
- iii) Menge der Partie in kg;
- iv) Datum der Kontrolle (Tag/Monat/Jahr);

b) Gewichtskontrolle:

- i) Stichprobenumfang (Anzahl der Packstücke);
- ii) Angaben zum Mittelwert:
 - arithmetisches Mittel des Eigengewichts in kg je Packstück (Feld 9 der Bescheinigung IMA 1);
 - arithmetisches Mittel des Eigengewichts in kg je Packstück in der Stichprobe;
 - Angabe, ob ein signifikanter Unterschied zwischen dem in der EU ermittelten arithmetischen Mittel des Eigengewichts und dem erklärten Wert besteht (N= nein, Y = ja);

iii) Angaben zur Standardabweichung:

- Standardabweichung des Eigengewichts in kg je Packstück (Feld 9 der Bescheinigung IMA 1);
- Standardabweichung des Eigengewichts in kg je Packstück in der Stichprobe;
- Angabe, ob ein signifikanter Unterschied zwischen der in der EU ermittelten Standardabweichung des Eigengewichts und dem erklärten Wert besteht (N= nein, Y = ja);

c) Kontrolle des Fettgehalts:

- i) Stichprobenumfang (Anzahl der Packstücke);
- ii) Angaben zum Mittelwert:
 - arithmetisches Mittel des Fettgehalts in % je Packstück in der Stichprobe;
 - Angabe, ob das arithmetische Mittel des in der EU ermittelten Fettgehalts 84,4 % übersteigt (N= nein, Y = ja).“

4. Artikel 45 erhält folgende Fassung:

„Artikel 45

Im Rahmen der Einfuhrzollkontingente übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 Einzelheiten über die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Erzeugnismengen.“

5. Folgender Artikel 45a wird eingefügt:

„Artikel 45a

Die in dieser Verordnung genannten Mitteilungen, außer denjenigen gemäß ihrem Artikel 15, Artikel 35a Absatz 1 und Artikel 45, erfolgen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 792/2009 der Kommission (*).

(*) ABl. L 228 vom 1.9.2009, S. 3.“

6. Die Anhänge V und XIV werden gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 917/2004 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die nationalen Programme gemäß Artikel 105 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (*) (nachstehend: ‚Imkereiprogramme‘) enthalten insbesondere:

- a) eine Beschreibung der Lage des Sektors, die es erlaubt, regelmäßig eine Aktualisierung der Strukturdaten der in Artikel 107 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 genannten Studie vorzunehmen, und sich u. a. auf Folgendes erstreckt:
 - i) Gesamtzahl der Imker;
 - ii) Zahl der Berufsimker mit mehr als 150 Bienenstöcken;
 - iii) Gesamtzahl der Bienenstöcke;
 - iv) Honigerzeugung;
 - v) Liste der Ziele des Imkereiprogramms;
- b) eine genaue Beschreibung der Maßnahmen, mit Kostenschätzung und Finanzierungsplan, aufgeschlüsselt nach Jahren auf nationaler und regionaler Ebene, für die folgenden Bereiche:
 - i) technische Hilfe für die Imker;
 - ii) Bekämpfung der Varroose;
 - iii) Rationalisierung der Wanderimkerei;
 - iv) Analyse des Honigs;
 - v) Wiederauffüllung des Bienenbestands;
 - vi) Programme der angewandten Forschung;
- c) die Angabe der anwendbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- d) das Verzeichnis der repräsentativen Organisationen und der Genossenschaften in der Bienenwirtschaft, die mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats bei der Aufstellung der Imkereiprogramme zusammenarbeiten;
- e) die Durchführungsbestimmungen für die Begleitung und Bewertung der Imkereiprogramme.

(*) ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.“

2. Artikel 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Bis zum 15. Dezember jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Überblick über die Abwicklung der Ausgaben, aufgeschlüsselt nach den Bereichen gemäß Artikel 1 Buchstabe b.“

3. Folgender Artikel 6a wird eingefügt:

„Artikel 6a

Die in dieser Verordnung genannten Mitteilungen erfolgen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 792/2009 der Kommission (*).

(*) ABl. L 228 vom 1.9.2009, S. 3.“

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 382/2008 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens zum zehnten Tag jedes Monats die Erzeugnismengen in Kilogramm Erzeugnisgewicht oder in Stückzahl Tiere, aufgeschlüsselt nach den Ursprungsländern, mit, für die im vorhergehenden Monat Einfuhrlicenzen für nicht kontingentierte Einfuhren erteilt wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens zum 31. Oktober jedes Jahres die Erzeugnismengen in Kilogramm Erzeugnisgewicht oder in Stückzahl Tiere, aufgeschlüsselt nach den Ursprungsländern, mit, für die im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres erteilte Einfuhrlicenzen für nicht kontingentierte Einfuhren nicht verwendet wurden.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 (*) Einzelheiten über die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Erzeugnismengen.

(*) ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13.“

2. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Die Mitteilungen gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 sind unter Verwendung der Erzeugniskategorien gemäß Anhang V vorzunehmen.“

3. Artikel 16a erhält folgende Fassung:

„Artikel 16a

Die in dieser Verordnung genannten Mitteilungen, außer denjenigen gemäß ihrem Artikel 6 Absatz 3, erfolgen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 792/2009 der Kommission (*).

(*) ABl. L 228 vom 1.9.2009, S. 3.“

4. Die Anhänge II, III und IV werden gestrichen.

Artikel 4

Die Verordnung (EG) Nr. 748/2008 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 17. Tag des Monats, in dem Anträge eingereicht werden, die nach den Ursprungsländern aufgeschlüsselte Gesamtmenge mit, auf die sich die Anträge beziehen.

(3) Die Einfuhrlicenzen werden ab dem 25. Tag, spätestens jedoch am Ende des Monats erteilt, in dem die Anträge gestellt wurden.“

2. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a. Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Abweichend von Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 melden die Mitgliedstaaten der Kommission

a) bis spätestens 10. August die Erzeugnismengen, einschließlich der Meldung ‚entfällt‘, für die im vorangegangenen Monat Einfuhrlicenzen betreffend die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung genannten Mengen erteilt wurden;

b) bis spätestens 31. August nach Ablauf jedes Einfuhrzollkontingentszeitraums die Erzeugnismengen, einschließlich der Meldung ‚entfällt‘, für die im vorangegangenen Kontingentszeitraum Einfuhrlicenzen betreffend die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung genannten Mengen erteilt wurden;

c) bis spätestens 31. Oktober nach Ablauf jedes Einfuhrzollkontingentszeitraums die Erzeugnismengen, einschließlich der Meldung ‚entfällt‘, die im Rahmen der Einfuhrlicenzen nicht oder nur teilweise ausgeschöpft wurden, entsprechend dem Unterschied zwischen den auf der Lizenzrückseite eingetragenen Mengen und den Mengen, für die die Licenzen erteilt wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 Einzelheiten über die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Erzeugnismengen.“

b. Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Meldungen betreffend die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung genannten Mengen erfolgen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 792/2009 der Kommission (*).

(*) ABl. L 228 vom 1.9.2009, S. 3.“

3. Die Anhänge IV, V und VI werden gestrichen.

Artikel 5

Die Verordnung (EG) Nr. 810/2008 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Tag des Monats, in dem Anträge eingereicht werden, die nach den Ursprungsländern aufgeschlüsselte Gesamtmenge mit, auf die sich die Anträge beziehen.“

(3) Die Einfuhrlicenzen werden ab dem 17. Tag, spätestens jedoch am 21. Tag des Monats erteilt, in dem die Anträge gestellt wurden. In jeder erteilten Lizenz ist die jeweilige Menge je KN-Code bzw. Gruppe von KN-Codes aufzuführen.“

2. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 Einzelheiten über die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Erzeugnismengen.“

b. Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Meldungen betreffend die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b und c und in Artikel 2 Buchstaben a bis e und Buchstabe g der vorliegenden Verordnung genannten Mengen erfolgen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 792/2009 der Kommission (*).“

(*) ABl. L 228 vom 1.9.2009, S. 3.“

3. Die Anhänge IV, V und VI werden gestrichen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2012

Artikel 6

Die Verordnung (EG) Nr. 610/2009 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 Einzelheiten über die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Erzeugnismengen.“

(3) Die in Absatz 1 genannten Meldungen erfolgen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 792/2009 der Kommission (*) unter Verwendung der in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 382/2008 angegebenen Erzeugniskategorien.

(*) ABl. L 228 vom 1.9.2009, S. 3.“

2. Die Anhänge V, VI und VII werden gestrichen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2013.

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1213/2012 DER KOMMISSION**vom 17. Dezember 2012****zur Aussetzung der Zollpräferenzen bestimmter APS-Abschnitte für bestimmte APS-begünstigte Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 werden die im Rahmen der allgemeinen Regelung des Allgemeinen Präferenzsystem (APS) gewährten Zollpräferenzen für Waren eines APS-Abschnitts, die ihren Ursprung in einem APS-begünstigten Land haben, ausgesetzt, wenn der durchschnittliche Wert dieser aus dem APS-begünstigten Land in die Union eingeführten Waren drei Jahre hintereinander die in Anhang VI der genannten Verordnung aufgeführten Schwellenwerte übersteigt.
- (2) Vor Anwendung der im Rahmen der allgemeinen Regelung gewährten Zollpräferenzen sollte die Kommission

eine Liste der APS-Abschnitte erstellen, bei denen die Zollpräferenzen für die betroffenen APS-begünstigten Länder ausgesetzt werden. Die Liste sollte anhand der am 1. September 2012 verfügbaren Daten und der Daten der beiden vorangehenden Jahre erstellt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschuss für allgemeine Präferenzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Liste der Waren der APS-Abschnitte, bei denen die in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 genannten Zollpräferenzen für die betroffenen APS-begünstigten Länder ausgesetzt werden, ist im Anhang dieser Verordnung enthalten.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2012

*Für die Kommission**Der Präsident*

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

ANHANG

Liste der APS-Abschnitte, bei denen die in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 genannten Zollpräferenzen für ein betroffenes APS-begünstigtes Land ausgesetzt werden.

Spalte A: Ländername

Spalte B: APS-Abschnitt (Artikel 2 Buchstabe j der APS-Verordnung)

Spalte C: Warenbezeichnung

A	B	C
China	S-1a	Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs, ausgenommen Fisch
	S-1b	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
	S-2b	Gemüse, Früchte und Nüsse
	S-2c	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze
	S-2d	Getreide, Mehl, Nüsse, Samen und Harze
	S-4b	Waren der Lebensmittelindustrie (ausgen. Fleisch und Fisch), Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig
	S-6a	Anorganische und organische chemische Erzeugnisse
	S-6b	Chemische Erzeugnisse, andere als organische und anorganische chemische Erzeugnisse
	S-7a	Kunststoffe
	S-7b	Kautschuk
	S-8a	Rohe Häute, Felle und Leder
	S-8b	Lederwaren und Pelzfelle
	S-9a	Holz und Holzkohle
	S-9b	Kork und Flechtwaren
	S-11a	Spinnstoffe
	S-11b	Kleidung und Bekleidungszubehör
	S-12a	Schuhe
	S-12b	Kopfbedeckungen, Regen- und Sonnenschirme, Stöcke, Peitschen, zugerichtete Federn und Daunen
	S-13	Waren aus Steinen, keramische Waren und Glas
	S-14	Perlen und Edelmetalle
	S-15a	Ferrolegerungen und Waren aus Eisen und Stahl
	S-15b	Unedle Metalle (ausgen. Eisen und Stahl), Waren aus unedlen Metallen (ausgen. Waren aus Eisen und Stahl)
	S-16	Maschinen, Apparate und Geräte
	S-17a	Schienenfahrzeuge und Teile davon
	S-17b	Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Luft- und Raumfahrzeuge und Wasserfahrzeuge
	S-18	Optische Instrumente, Uhrmacherwaren, Musikinstrumente

A	B	C
	S-20	Verschiedenes
Costa Rica	S-2b	Gemüse, Früchte und Nüsse
Ecuador	S-2a	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
	S-4a	Zubereitungen von Fleisch und Fischen
Indien	S-5	Mineralische Stoffe
	S-6a	Anorganische und organische chemische Erzeugnisse
	S-6b	Chemische Erzeugnisse, andere als organische und anorganische chemische Erzeugnisse
	S-8a	Rohe Häute, Felle und Leder
	S-11a	Spinnstoffe
	S-17b	Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Luft- und Raumfahrzeuge und Wasserfahrzeuge
Indonesien	S-1a	Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs, ausgenommen Fisch
	S-3	Tierische und pflanzliche Fette und Öle, Wachse
	S-6b	Chemische Erzeugnisse, andere als organische und anorganische chemische Erzeugnisse
Nigeria	S-8a	Rohe Häute, Felle und Leder
Ukraine	S-17a	Schienenfahrzeuge und Teile davon
Thailand	S-4a	Zubereitungen von Fleisch und Fischen
	S-4b	Waren der Lebensmittelindustrie (ausgen. Fleisch und Fisch), Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig
	S-14	Perlen und Edelmetalle

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1214/2012 DER KOMMISSION**vom 17. Dezember 2012****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2012

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AL	25,0
	MA	82,5
	TN	110,0
	TR	111,7
	ZZ	82,3
0707 00 05	AL	88,1
	TR	137,1
	ZZ	112,6
0709 93 10	MA	143,7
	TR	63,6
	ZZ	103,7
0805 10 20	MA	63,8
	TR	60,5
	ZA	51,4
	ZZ	58,6
0805 20 10	MA	73,9
	ZZ	73,9
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	IL	100,7
	JM	129,1
	MA	106,4
	TR	85,7
	ZZ	105,5
0805 50 10	TR	75,4
	ZZ	75,4
0808 10 80	MK	36,4
	NZ	165,3
	US	125,8
	ZA	123,7
	ZZ	112,8
0808 30 90	CN	45,2
	TR	135,1
	US	154,6
	ZZ	111,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

RICHTLINIEN

DELEGIERTE RICHTLINIE 2012/50/EU DER KOMMISSION

vom 10. Oktober 2012

zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Verwendungen von Blei zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2011/65/EU ist die Verwendung von Blei in in den Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten verboten.
- (2) Die Substitution von Blei in PZT-basierten dielektrischen Keramikwerkstoffen für Kondensatoren, die Teil integrierter Schaltkreise oder diskreter Halbleiter sind, ist noch immer technisch nicht machbar. Die Verwendung von Blei in solchen Werkstoffen sollte daher von dem Verbot ausgenommen werden.
- (3) Die Richtlinie 2011/65/EU ist somit entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU wird entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 2. Januar 2013 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Oktober 2012

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.

ANHANG

In Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU wird folgende Nummer 7c. IV eingefügt:

„7c. IV	Blei in PZT-basierten dielektrischen Keramikwerkstoffen für Kondensatoren, die Teil integrierter Schaltkreise oder diskreter Halbleiter sind	Läuft am 21. Juli 2016 ab.“
---------	--	-----------------------------

DELEGIERTE RICHTLINIE 2012/51/EU DER KOMMISSION**vom 10. Oktober 2012****zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Verwendungen von Cadmium zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2011/65/EU ist die Verwendung von Cadmium in in den Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten verboten.
- (2) Die Substitution von Cadmium in Fotowiderständen für analoge Optokoppler in professionellen Audioanlagen ist technisch noch nicht praktikabel. Die Verwendung von Cadmium in solchen Fotowiderständen sollte daher von dem Verbot ausgenommen werden. Allerdings sollte diese Ausnahme zeitlich befristet sein, da cadmiumfreie Technologien erforscht werden und Ersatzmöglichkeiten bis Ende 2013 zur Verfügung stehen könnten.
- (3) Die Richtlinie 2011/65/EU ist somit entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU wird entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 2. Januar 2013 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Oktober 2012

*Für die Kommission**Der Präsident*

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.

ANHANG

In Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU wird folgende Nummer 40 angefügt:

„40	Cadmium in Fotowiderständen für analoge Optokoppler in professionellen Audioanlagen	Läuft am 31. Dezember 2013 ab.“
-----	---	---------------------------------

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 2012

über die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an den nationalen Programmen von fünf Mitgliedstaaten (Irland, Spanien, Frankreich, Malta und Portugal) für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor im Jahr 2012

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 9187)

(Nur der englische, französische, maltesische, portugiesische und spanische Text sind verbindlich)

(2012/788/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über finanzielle Maßnahmen der Union zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die Mitgliedstaaten eine Beteiligung der Europäischen Union an den für ihre nationalen Programme zur Datenerhebung und -verwaltung getätigten Ausgaben erhalten können.
- (2) Diese Programme werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik⁽²⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 665/2008 der Kommission vom 14. Juli 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik⁽³⁾ erstellt.
- (3) Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Malta, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich haben gemäß Artikel 4 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 ihre nationalen Programme für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor für den Zeitraum

2011-2013 vorgelegt. Diese Programme wurden 2011 gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 genehmigt.

- (4) Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Griechenland, Italien, Zypern, Lettland, Rumänien, Slowenien und Finnland haben ihre nationalen Programme 2011-2013 für das Jahr 2012 nicht geändert. Mit dem Durchführungsbeschluss 2012/276/EU⁽⁴⁾ hat die Kommission beschlossen, sich finanziell an den nationalen Programmen für das Jahr 2012 dieser Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Griechenlands, zu beteiligen.
- (5) Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Litauen, Malta, die Niederlande, Polen, Portugal, Schweden und das Vereinigte Königreich haben gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 Änderungen ihrer nationalen Programme für das Jahr 2012 vorgelegt. Die von Deutschland, Litauen, den Niederlanden, Polen, Schweden und dem Vereinigten Königreich vorgelegten Änderungen wurden 2012 von der Kommission im Einklang mit Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 angenommen. Mit dem Durchführungsbeschluss 2012/654/EU⁽⁵⁾ entschied die Kommission über die finanzielle Beteiligung an den nationalen Programmen dieser Mitgliedstaaten im Jahr 2012.
- (6) Irland, Spanien, Frankreich, Malta und Portugal haben auch gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1078/2008 der Kommission vom 3. November 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates hinsichtlich der Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Erhebung und Verwaltung von Basisdaten über den Fischereisektor⁽⁶⁾ jährliche Haushaltsvorausschätzungen für das Jahr 2012 vorgelegt. Die Kommission hat die jährlichen Haushaltsvorausschätzungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1078/2008 unter Berücksichtigung der genehmigten Änderungen an den nationalen Programmen im Einklang mit Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 geprüft.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 14.6.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 134 vom 24.5.2012, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 293 vom 23.10.2012, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. L 295 vom 4.11.2008, S. 24.

- (7) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1078/2008 genehmigt die Kommission die jährlichen Haushaltsvorausschätzungen und entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 und auf der Grundlage des Ergebnisses der Bewertung der jährlichen Haushaltsvorausschätzungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1078/2008 über die jährliche finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an jedem nationalen Programm.
- (8) Nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 wird der Beteiligungssatz mit Entscheidung der Kommission festgelegt. Nach Artikel 16 der genannten Verordnung beträgt der Kofinanzierungssatz im Bereich der Erhebung von Basisdaten höchstens 50 % der Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Durchführung des Programms für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor.
- (9) Dieser Beschluss ist ein Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 75 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstbeträge der jedem Mitgliedstaat für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor für das Jahr 2012 gewährten EU-Beteiligung und der EU-Beteiligungssatz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an Irland, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Malta und die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 12. Dezember 2012

Für die Kommission

Maria DAMANAKI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

ANHANG

NATIONALE PROGRAMME 2011-2013

ZUSCHUSSFÄHIGE AUSGABEN UND HÖCHSTBETRÄGE DER EU-BETEILIGUNG FÜR 2012

(EUR)

Mitgliedstaat	Zuschussfähige Ausgaben	Höchstbeteiligung der EU (Satz von 50 %)
Irland	5 771 583	2 885 791
Frankreich	14 898 076	7 449 038
Spanien	15 661 034	7 830 517
Malta	658 560	329 280
Portugal	3 411 870	1 705 935
Insgesamt	40 401 123	20 200 561

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 2012

über einen finanziellen Beitrag der Union gemäß der Richtlinie 2000/29/EG des Rates für das Jahr 2012 zu den Ausgaben Deutschlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Zyperns, der Niederlande und Portugals zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 9280)

(Nur der deutsche, der französische, der griechische, der italienische, der niederländische, der portugiesische und der spanische Text sind verbindlich)

(2012/789/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2000/29/EG können die Mitgliedstaaten einen finanziellen Beitrag der Union für den Pflanzenschutz zur Deckung der Ausgaben erhalten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen, die getroffen wurden oder vorgesehen sind, um aus Drittländern oder anderen Gebieten der Union eingeschleppte Schadorganismen zu bekämpfen, damit sie ausgerottet werden oder, falls dies nicht möglich ist, ihre Ausbreitung eingedämmt wird.
- (2) Deutschland reichte vier Anträge auf Gewährung eines finanziellen Beitrags ein. Der erste Antrag wurde am 19. Dezember 2011 eingereicht und bezieht sich auf Maßnahmen, die 2011 zur Ausrottung bzw. Eindämmung von *Diabrotica virgifera* in Nordrhein-Westfalen ergriffen wurden. Der Befall mit diesem Schadorganismus geht auf das Jahr 2010 zurück.
- (3) Der zweite Antrag wurde am 25. April 2012 eingereicht und bezieht sich auf Maßnahmen, die zwischen August 2010 und August 2011 zur Bekämpfung von *Anoplophora glabripennis* in Nordrhein-Westfalen ergriffen wurden. Der Befall mit diesem Schadorganismus geht auf das Jahr 2009 zurück.
- (4) Der dritte Antrag Deutschlands wurde am 27. April 2012 eingereicht und bezieht sich auf Maßnahmen, die 2011 zur Ausrottung bzw. Eindämmung von *Diabrotica virgifera* in Baden-Württemberg ergriffen wurden. Der Befall mit diesem Schadorganismus wurde in verschiedenen Landkreisen und kreisfreien Städten (Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Stadt Freiburg, Konstanz, Lörrach, Ortenaukreis und Rastatt — Stadt Baden-Baden) in den Jahren 2008, 2009, 2010 und 2011 festgestellt. Die 2008, 2009, 2010 und 2011 ergriffenen Maßnahmen wurden bereits 2009, 2010 und 2011 finanziell unterstützt.
- (5) Der vierte Antrag Deutschlands wurde am 27. April 2012 eingereicht und bezieht sich auf Maßnahmen, die 2011 zur Ausrottung bzw. Eindämmung von *Diabrotica virgifera* in Hessen ergriffen wurden. Der Befall mit diesem Schadorganismus wurde im Jahr 2011 festgestellt.
- (6) Spanien stellte vier Anträge auf Gewährung eines finanziellen Beitrags. Der erste Antrag wurde am 20. April 2012 eingereicht und bezieht sich auf Maßnahmen, die 2012 zur Bekämpfung von *Bursaphelenchus xylophilus* in Extremadura ergriffen wurden bzw. vorgesehen waren. Der Befall mit diesem Schadorganismus in der Sierra de Dios Padres wurde im Jahr 2008 festgestellt. Die von November bis Dezember 2008 sowie in den Jahren 2009, 2010 und 2011 ergriffenen Maßnahmen wurden bereits 2009, 2010 und 2011 finanziell unterstützt. Ein Folgeantrag für Maßnahmen von Januar bis Oktober 2012, um die Förderungshöchstdauer von vier Jahren auszuschöpfen, wurde angenommen.
- (7) Der zweite Antrag Spaniens wurde am 23. April 2012 eingereicht. Er bezieht sich auf Maßnahmen, die 2012 zur Bekämpfung von *Bursaphelenchus xylophilus* in Galicien ergriffen wurden bzw. vorgesehen waren. Der Befall mit diesem Schadorganismus im Gebiet um As Neves wurde im Jahr 2010 festgestellt.
- (8) Der dritte Antrag Spaniens wurde am 25. April 2012 eingereicht. Er bezieht sich auf Maßnahmen, die 2012 zur Bekämpfung von *Pomacea insularum* in Katalonien ergriffen wurden bzw. vorgesehen waren. Der Befall mit diesem Schadorganismus wurde im Jahr 2010 festgestellt.
- (9) Der vierte Antrag Spaniens wurde am 27. April 2012 eingereicht. Er bezieht sich auf Maßnahmen, die 2012 zur Bekämpfung von *Bursaphelenchus xylophilus* in Extremadura ergriffen wurden bzw. vorgesehen waren. Der Befall mit diesem Schadorganismus im Gebiet um Valverde del Fresno wurde im Jahr 2012 festgestellt.
- (10) Frankreich hat zwei Anträge auf Gewährung eines finanziellen Beitrags gestellt. Der erste Antrag wurde am 30. Dezember 2011 eingereicht und bezieht sich auf Maßnahmen, die von September 2011 bis September 2012 zur Bekämpfung von *Rhynchophorus ferrugineus* ergriffen wurden bzw. vorgesehen waren. Der erste Befall mit diesem Schadorganismus wurde im Jahr 2009 festgestellt. Die von September 2009 bis September 2011 ergriffenen Maßnahmen wurden bereits 2010 finanziell unterstützt.
- (11) Der zweite Antrag wurde am 30. April 2012 eingereicht und bezieht sich auf Maßnahmen, die von November

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

- 2011 bis Dezember 2012 zur Bekämpfung von *Anoplophora glabripennis* im Elsass ergriffen wurden bzw. vorgesehen waren. In Frankreich wurden Maßnahmen ergriffen, nachdem 2011 ein Befall mit diesem Schadorganismus in den angrenzenden deutschen Gebieten festgestellt wurde.
- (12) Italien reichte am 30. April 2012 zwei Anträge auf Gewährung eines finanziellen Beitrags ein. Der erste Antrag Italiens bezieht sich auf Maßnahmen, die 2012 zur Bekämpfung von *Anoplophora glabripennis* in dem Gebiet um Cornuda in der Provinz Treviso (Venetien) ergriffen wurden bzw. vorgesehen waren. Der Befall mit diesem Schadorganismus wurde im Jahr 2009 festgestellt. Die 2009, 2010 und 2011 ergriffenen Maßnahmen wurden bereits 2010 und 2011 finanziell unterstützt.
- (13) Der zweite Antrag Italiens bezieht sich auf Maßnahmen, die 2011 in den Provinzen Bologna, Ferrara, Ravenna und Forlì-Cesena (Emilia-Romagna) zur Bekämpfung von *Pseudomonas syringae* pv. *actinidiae* ergriffen wurden, um gegen den 2010 bestätigten Befall vorzugehen. Die 2010 ergriffenen Maßnahmen wurden bereits 2011 finanziell unterstützt.
- (14) Zypern stellte am 30. April 2012 einen Antrag auf Gewährung eines finanziellen Beitrags für Maßnahmen, die 2012 zur Bekämpfung von *Rhynchophorus ferrugineus* ergriffen wurden bzw. vorgesehen waren. Der erste Befall mit diesem Schadorganismus trat im Jahr 2009 auf. Die 2010 und 2011 ergriffenen Maßnahmen wurden bereits 2010 und 2011 finanziell unterstützt.
- (15) Die Niederlande haben am 23. Dezember 2011 einen Antrag auf Gewährung eines finanziellen Beitrags gestellt. Dieser Antrag bezieht sich auf Maßnahmen, die von November 2010 bis Dezember 2011 zur Bekämpfung von *Anoplophora glabripennis* im Gebiet um Almere ergriffen wurden. Das Auftreten dieses Schadorganismus wurde im November 2010 festgestellt.
- (16) Portugal stellte am 30. April 2012 zwei Anträge auf Gewährung eines finanziellen Beitrags für Maßnahmen, die zur Bekämpfung von *Bursaphelenchus xylophilus* ergriffen wurden. Der erste Antrag bezieht sich auf Maßnahmen, die in der ersten Jahreshälfte 2012 auf dem portugiesischen Festland, ausgenommen die ursprünglich betroffene Zone um Setúbal (1999), durchgeführt wurden, um gegen den 2008 festgestellten Befall vorzugehen. Die in der zweiten Jahreshälfte 2008 sowie 2009, 2010 und 2011 ergriffenen Maßnahmen wurden bereits 2009, 2010 und 2011 finanziell unterstützt. Ein Folgeantrag für Maßnahmen von Januar bis Juni 2012, um die Förderungshöchstdauer von vier Jahren auszuschöpfen, wurde angenommen.
- (17) Der zweite Antrag Portugals bezieht sich ausschließlich auf Maßnahmen zur Hitzebehandlung von Holz oder Holzverpackungsmaterial im Gebiet um Setúbal im Jahr 2012. Die 2010 und 2011 ergriffenen Maßnahmen wurden bereits 2011 finanziell unterstützt.
- (18) Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, die Niederlande und Portugal haben jeweils ein Maßnahmenprogramm zur Tilgung bzw. Eindämmung der genannten in ihre Hoheitsgebiete eingeschleppten Schadorganismen ausgearbeitet. In diesen Programmen sind die Ziele, die durchgeführten Maßnahmen, ihre Dauer und ihre Kosten aufgeführt.
- (19) Alle diese Maßnahmen umfassen vielfältige Pflanzenschutzmaßnahmen, u. a. die Vernichtung befallener Bäume oder Kulturen, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Sanierungsverfahren, Untersuchungen und Überprüfungen, die amtlich oder auf amtliche Aufforderung durchgeführt werden, um das Auftreten oder das Ausmaß des Befalls durch den betreffenden Schadorganismus zu überwachen, sowie den Ersatz vernichteter Bäume im Sinne des Artikels 23 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2000/29/EG.
- (20) Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, die Niederlande und Portugal haben gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2000/29/EG, insbesondere Absätze 1 und 4, und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1040/2002 der Kommission vom 14. Juni 2002 mit Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Gewährung eines finanziellen Beitrags der Gemeinschaft für die Pflanzengesundheitskontrolle und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2051/97⁽¹⁾ einen finanziellen Beitrag der Europäischen Union zu diesen Programmen beantragt.
- (21) Anhand der von Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, den Niederlanden und Portugal übermittelten technischen Angaben konnte die Kommission eine genaue und umfassende Prüfung der Lage vornehmen. Sie gelangte zu dem Schluss, dass die Bedingungen für einen finanziellen Beitrag der EU insbesondere gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2000/29/EG erfüllt sind. Daher sollte zur Deckung eines Teils der mit diesen Programmen verbundenen Ausgaben eine Finanzhilfe der Union gewährt werden.
- (22) Gemäß Artikel 23 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2000/29/EG kann der finanzielle Beitrag der EU bis zu 50 % der erstattungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen betragen, die während eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Auftretens eines Schadorganismus ergriffen wurden oder ergriffen werden sollen. Allerdings kann der genannte Zeitraum gemäß Artikel 23 Absatz 5 Unterabsatz 3 verlängert werden, wenn die Zielsetzung der Maßnahmen nachweislich innerhalb einer vertretbaren Zusatzfrist erreicht werden kann. In diesem Fall verringert sich der finanzielle Beitrag der EU im Laufe der betreffenden Jahre. Unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe zur Bewertung der jeweiligen Anträge ist es angemessen, den Zweijahreszeitraum für die betreffenden Programme zu verlängern, wobei der Satz der finanziellen Beiträge der EU für diese Maßnahmen auf 45 % der erstattungsfähigen Ausgaben für das dritte Jahr und auf 40 % für das vierte Jahr dieser Programme zu verringern ist.
- (23) Für folgende Programme sollte ein finanzieller Beitrag der Union bis zu 50 % der erstattungsfähigen Ausgaben gewährt werden: Deutschland, Baden-Württemberg, *Diabrotica virgifera*, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und Stadt Freiburg, Landkreis Rastatt und Stadt Baden-Baden (2011), Deutschland, *Diabrotica virgifera*, Hessen (2011), Deutschland, *Diabrotica virgifera*, Nordrhein Westfalen (2011), Frankreich, *Anoplophora glabripennis*, (November

⁽¹⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 38.

2011 bis Dezember 2012), Italien, Emilia-Romagna, *Pseudomonas syringae* pv. *Actinidiae*, Provinzen Bologna, Ferrara, Ravenna und Forlì-Cesena (2011), Niederlande, *Anoplophora glabripennis*, Gebiet um Almere (November 2010 bis Dezember 2011).

- (24) Für das dritte Jahr der folgenden Programme sollte ein finanzieller Beitrag der Union bis zu 45 % der erstattungsfähigen Ausgaben gewährt werden: Deutschland, Nordrhein-Westfalen, *Anoplophora glabripennis* (2011), Deutschland, Baden-Württemberg, *Diabrotica virgifera*, Landkreise Emmendingen, Konstanz und Lörrach (2011), Spanien, Katalonien, *Pomacea insularum* (2012), Spanien, Galicien, *Bursaphelenchus xylophilus* (2012), Frankreich, Region PACA, *Rhynchophorus ferrugineus* (September 2011 bis September 2012), Zypern, *Rhynchophorus ferrugineus* (2012) und Portugal, *Bursaphelenchus xylophilus*, Gebiet um Setúbal (2012), da die betroffenen Maßnahmen bereits mit dem Beschluss 2010/772/EU der Kommission ⁽¹⁾ (Deutschland, *Diabrotica virgifera*, Frankreich, Italien, Zypern) und/oder dem Durchführungsbeschluss 2011/868/EU der Kommission ⁽²⁾ (Deutschland, Italien, Spanien, Portugal) in den ersten beiden Jahren ihrer Durchführung von der Union gefördert wurden.
- (25) Außerdem sollte ein finanzieller Beitrag der EU bis zu 40 % für das vierte Jahr folgender Programme gewährt werden: Spanien, Extremadura, *Bursaphelenchus xylophilus*, Befall 2008 (2012), Italien, Venetien, *Anoplophora glabripennis* (2012), Portugal, *Bursaphelenchus xylophilus* (2012), portugiesisches Festland, ausgenommen die ursprünglich betroffene Zone von Setúbal von 1999, da für die betreffenden Maßnahmen bereits gemäß Beschluss 2009/996/EU der Kommission ⁽³⁾, Beschluss 2010/772/EU und Durchführungsbeschluss 2011/868/EU ein finanzieller Beitrag der EU für die ersten drei Jahre ihrer Durchführung gewährt wurde.
- (26) Laut den Schlussfolgerungen des Auditbesuchs, den das Lebensmittel- und Veterinäramt der Kommission vom 19. bis 28. März 2012 in Portugal durchführte, waren zum 1. April 2012 lediglich 85 % der Wirtsnadelbäume, die vom Kiefernfasenwurm befallen waren oder Anzeichen eines schlechten Gesundheitszustands aufwiesen, gefällt und vernichtet worden, 15 % unter der angestrebten Quote. Zudem wurde nur etwa 1 % verdächtiger Nadelbäume beprobt und untersucht, was weit unter den Forderungen liegt, die mit der Entscheidung 2006/133/EG der Kommission vom 13. Februar 2006 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Maßnahmen gegen die Verbreitung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhner) Nickle et al. (dem Kiefernfasenwurm) gegenüber anderen Gebieten Portugals zu treffen als denjenigen, in denen dieser Schadorganismus bekanntermaßen nicht vorkommt ⁽⁴⁾ gestellt werden.
- (27) Insofern sollte die Höhe der im Antrag angegebenen erstattungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen auf dem portugiesischen Festland, mit Ausnahme der ursprünglich betroffenen Zone von Setúbal, in Bezug auf die Kosten für das Fällen von Nadelbäumen und die Ausgaben für die von der nationalen Forstbehörde durchgeführten La-

boruntersuchungen verringert werden. Vor dem Hintergrund, dass es 2011 beim Fällen von Bäumen und der Rate der Untersuchungen bereits Versäumnisse gab, sollte die Kürzung 2012 höher sein als die Nichterfüllungsquote. Die Erstattung der Ausgaben für das Fällen von Bäumen sollte daher um 25 % verringert werden, und die Untersuchungen sollten nicht erstattungsfähig sein.

- (28) Die Kommission hat die Kosten für die Hitzebehandlung von Holz und Holzverpackungsmaterial in Portugal einem Finanzaudit unterzogen; im Einklang mit dessen Schlussfolgerungen sollten die Stückkosten je Palette (Äquivalent) auf 0,30 EUR anstelle von 0,43 EUR festgesetzt werden. In den beiden Anträgen, die Portugal vorgelegt hat, sollte der Betrag der erstattungsfähigen Ausgaben für diese Schutzmaßnahmen daher angepasst werden, um den Schlussfolgerungen Rechnung zu tragen.
- (29) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽⁵⁾ werden Pflanzenschutzmaßnahmen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert. Zum Zweck der Finanzkontrolle dieser Maßnahmen sollten die Artikel 9, 36 und 37 der vorgenannten Verordnung Anwendung finden.
- (30) Gemäß Artikel 75 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁶⁾ und Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁷⁾ muss der Bindung von Ausgaben aus dem EU-Haushalt ein Finanzierungsbeschluss des Organs, dem Befugnisse übertragen wurden, vorangehen, in dem die wesentlichen Elemente der die Ausgaben betreffenden Maßnahme darzulegen sind.
- (31) Der vorliegende Beschluss gilt als Finanzierungsbeschluss für die in den Anträgen auf Kofinanzierung der Mitgliedstaaten vorgesehenen Ausgaben.
- (32) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten vorgelegten und von der Kommission geprüften Informationen und Unterlagen wird hiermit die Gewährung eines finanziellen Beitrags der Europäischen Union für das Jahr 2012 zur Deckung der Ausgaben, die Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, die Niederlande und Portugal in Zusammenhang mit den notwendigen Maßnahmen im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2000/29/EG mit dem Ziel der Bekämpfung der Schadorganismen getätigt haben, welche in den Tilgungs- oder Eindämmungsprogrammen im Anhang des vorliegenden Beschlusses aufgeführt sind, genehmigt.

⁽¹⁾ ABl. L 330 vom 15.12.2010, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2011, S. 57.

⁽³⁾ ABl. L 339 vom 22.12.2009, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. L 52 vom 23.2.2006, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

Artikel 2

Der finanzielle Beitrag der Union gemäß Artikel 1 wird auf insgesamt 7 271 741,06 EUR festgesetzt. Die Höchstbeträge des Beitrags der Europäischen Union für die einzelnen Programme sind im Anhang aufgeschlüsselt.

Artikel 3

Der im Anhang festgesetzte finanzielle Beitrag der Europäischen Union wird unter folgenden Bedingungen ausgezahlt:

- a) Die Durchführung der Maßnahmen wurde von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1040/2002 nachgewiesen;
- b) der betreffende Mitgliedstaat hat bei der Kommission einen Zahlungsantrag gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1040/2002 gestellt.

Die Zahlung des finanziellen Beitrags erfolgt unbeschadet der Überprüfungen, die die Kommission im Rahmen von Artikel 23 Absatz 8 Unterabsatz 2, Artikel 23 Absatz 10 und Artikel 24 der Richtlinie 2000/29/EG durchführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Zypern, das Königreich der Niederlande und die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 14. Dezember 2012

Für die Kommission

Tonio BORG

Mitglied der Kommission

ANHANG
PROGRAMME ZUR TILGUNG/EINDÄMMUNG

Abschnitt I:

Programme, bei denen sich der finanzielle Beitrag der Union auf 50 % der erstattungsfähigen Ausgaben beläuft

(EUR)

Mitgliedstaat	Bekämpfte Schadorganismen	Befallene Pflanzen	Jahr	a	Erstattungsfähige Ausgaben	Höchstbeitrag der Union je Programm
Deutschland, Nordrhein-Westfalen	<i>Diabrotica virgifera</i>	<i>Zea mays</i>	08.2010-09.2011	1 und 2	133 400,32	66 700,16
Deutschland, Hessen	<i>Diabrotica virgifera</i>	<i>Zea mays</i>	2011	1	55 374,84	27 687,42
Deutschland, Baden-Württemberg, Landkreis Rastatt und Stadt Baden-Baden (Jahr 1 der Maßnahmen), Breisgau-Hochschwarzwald und Stadt Freiburg (Jahr 2 der Maßnahmen).	<i>Diabrotica virgifera</i>	<i>Zea mays</i>	2011	1 oder 2	31 750,29	15 875,14
Spanien, Extremadura (Befall 2012)	<i>Bursaphelenchus xylophilus</i>	Nadelbäume	2012	1	1 081 399,69	540 699,84
Frankreich, Elsass	<i>Anoplophora glabripennis</i>	Verschiedene Baumarten	11.2011-12.2012	1 und 2	213 993,15	106 996,57
Italien, Emilia-Romagna (Provinzen Bologna, Ferrara, Ravenna und Forlì-Cesena)	<i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>actinidiae</i>	<i>Actinidia</i> sp.	2011	2	152 330,13	76 165,06
Niederlande, Gebiet um Almere	<i>Anoplophora glabripennis</i>	Verschiedene Baumarten	11.2010-12.2011	1 und 2	583 436	291 718

Abschnitt II:

Programme, bei denen sich der finanzielle Beitrag der EU gemäß dem Grundsatz der Degressivität auf einen anderen Prozentsatz beläuft

(EUR)

Mitgliedstaat	Bekämpfte Schadorganismen	Befallene Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse	Jahr	a	Erstattungsfähige Ausgaben	Höhe (in %)	Höchstbeitrag der Union
Deutschland, Nordrhein-Westfalen	<i>Anoplophora glabripennis</i>	Verschiedene Baumarten	08.2010-09.2011	3	207 314,64	45	93 291,58
Deutschland, Baden-Württemberg, Landkreise Emmendingen, Lörrach, Konstanz	<i>Diabrotica virgifera</i>	<i>Zea mays</i>	2011	3	33 675,54	45	15 153,99
Spanien, Katalonien	<i>Pomacea insularum</i>	<i>Oryza sativa</i>	2012	3	1 914 477,44	45	861 514,84
Spanien, Extremadura (Befall 2008)	<i>Bursaphelenchus xylophilus</i>	Nadelbäume	2012, (Januar-Oktober)	4	316 519,91	40	126 607,96

(EUR)

Mitgliedstaat	Bekämpfte Schadorganismen	Befallene Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse	Jahr	a	Erstattungsfähige Ausgaben	Höhe (in %)	Höchstbeitrag der Union
Spanien, Galicien	<i>Bursaphelenchus xylophilus</i>	Nadelbäume	2012	3	1 652 201,49	45	743 490,67
Frankreich, Region PACA	<i>Rhynchophorus ferrugineus</i>	<i>Palmaceae</i>	September 2011 bis September 2012	3	421 173,40	45	189 528,03
Italien, Venetien (Gebiet um Cornuda)	<i>Anoplophora glabripennis</i>	Verschiedene Baumarten	2012	4	281 945	40	112 778
Zypern	<i>Rhynchophorus ferrugineus</i>	<i>Palmaceae</i>	2012	3	299 814	45	134 916,30
Portugal, portugiesisches Festland, Gebiet außerhalb des Gebiets um Setúbal	<i>Bursaphelenchus xylophilus</i>	Nadelbäume	2012 (Januar bis Juni)	4	Maßnahmen 1,2,3,4,5,9	40	Maßnahmen 1,2,3,4,5,9
					1 473 813,32		589 525,32
					Maßnahme 6 (Untersuchungsprobe)		Maßnahme 6 (Untersuchungsprobe)
					0		0
					Maßnahme 7 (Hitzebehandlung), d. h. 16 800 000 Paletten (Äquivalent) zu 0,30 EUR		Maßnahme 7 (Hitzebehandlung)
					5 040 000		2 016 000
					Maßnahme 8 (Fällen von Bäumen), d. h. verringert auf 75 % von 1 894 606,34		Maßnahme 8 (Fällen von Bäumen)
					1 420 954,75		568 381,90
					Summe		Summe
					7 934 768,07		3 173 907,23
Portugal, Gebiet um Setúbal, Hitzebehandlung	<i>Bursaphelenchus xylophilus</i>	Holz und Holzverpackungsmaterial	2012	3	Maßnahmen 1 und 2	45	Maßnahmen 1 und 2
					9 582,92		4 312,31
					Maßnahme 3 (Hitzebehandlung), d. h. 5 114 059 Paletten (Äquivalent) zu 0,30 EUR		Maßnahme 3 (Hitzebehandlung)
					1 534 217,70		690 397,96
					Summe		Summe
1 543 800,62	694 710,27						

Beitrag der EU insgesamt: (EUR) 7 271 741,06

Legende:

— a = Jahr der Durchführung des Ausrottungsprogramms.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 2012

für die Zwecke der Entscheidung 2009/470/EG des Rates hinsichtlich der Finanzhilfe der Union für das EU-Referenzlaboratorium für Rückstandsuntersuchungen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 9286)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(2012/790/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absätze 1 und 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Den Referenzlaboratorien der Europäischen Union kann nach Artikel 31 der Entscheidung 2009/470/EG eine Finanzhilfe der Union gewährt werden.
- (2) Nach Artikel 75 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 ⁽³⁾ (nachstehend „Haushaltsordnung“) und Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 ⁽⁴⁾ (nachstehend „Durchführungsbestimmungen“) geht der Ausgabe aus dem Unionshaushalt ein Finanzierungsbeschluss des betreffenden Organs oder der Behörden, denen das Organ entsprechende Befugnisse übertragen hat, voraus, der die wesentlichen Aspekte einer Maßnahme bestimmt, die eine Ausgabe zu Lasten des Haushalts bewirkt.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 926/2011 der Kommission vom 12. September 2011 für die Zwecke der Entscheidung 2009/470/EG des Rates hinsichtlich einer Finanzhilfe der Union für die EU-Referenzlaboratorien im Bereich Futtermittel und Lebensmittel sowie Tiergesundheit ⁽⁵⁾ sieht vor, dass die Finanzhilfe gewährt wird, wenn die genehmigten Arbeitsprogramme wirksam

umgesetzt wurden und die Finanzhilfeempfänger alle erforderlichen Informationen innerhalb bestimmter Fristen vorlegt haben.

- (4) Mit der Verordnung (EU) Nr. 563/2012 der Kommission vom 27. Juni 2012 zur Änderung des Anhangs VII der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste der EU-Referenzlaboratorien ⁽⁶⁾ wurde das „Institute for Food Safety“ (RIKILT) in Wageningen, Niederlande, rückwirkend vom 1. Januar 2012 als EU-Referenzlaboratorium für Rückstandsuntersuchungen benannt.
- (5) Im September 2011 legte RIKILT als Teil seiner Bewerbung ein vorläufiges Arbeitsprogramm für das Jahr 2012 vor. Im Anschluss an seine Benennung übermittelte RIKILT ein aktualisiertes Arbeitsprogramm und entsprechende vorläufige Finanzpläne. Die Kommission hat die von den EU-Referenzlaboratorien für das Jahr 2012 vorgelegten aktualisierten Arbeitsprogramme und entsprechenden vorläufigen Finanzpläne geprüft und genehmigt.
- (6) Das Arbeitsprogramm wird seit dem 1. Januar 2012 durchgeführt. Daher ist eine Finanzierung ab dem 1. Januar 2012 erforderlich.
- (7) Da das Arbeitsprogramm für 2012 einen hinreichend genauen Rahmen im Sinne des Artikels 90 Absätze 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen bildet, stellt der vorliegende Beschluss einen Finanzierungsbeschluss dar.
- (8) Somit sollte den benannten Referenzlaboratorien der Europäischen Union eine Finanzhilfe der Union gewährt werden, die der Kofinanzierung ihrer Aktivitäten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten nach Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 dient. Die Finanzhilfe der Union sollte 100 % der gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 926/2011 beihilfefähigen Ausgaben betragen.
- (9) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽⁷⁾ werden Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen (Veterinärmaßnahmen) aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert.

⁽¹⁾ ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30.

⁽²⁾ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 241 vom 17.9.2011, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. L 168 vom 28.6.2012, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1.

Ferner werden gemäß Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung in hinreichend begründeten Ausnahmefällen für Maßnahmen und Programme, die unter die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾ fallen, die Ausgaben für Verwaltung und Personal, die den Mitgliedstaaten und den Begünstigten der Unterstützung aus dem EGFL entstehen, vom Fonds getragen. Zum Zweck der Finanzkontrolle finden die Artikel 9, 36 und 37 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 Anwendung.

- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das von RIKILT — Institute for Food Safety, Teil des Wageningen University and Research Centre, am 27. September 2011 vorgelegte Arbeitsprogramm für 2012 wird hiermit genehmigt.

(2) Für die Untersuchung auf Rückstände gewährt die Union eine Finanzhilfe an das RIKILT — Institute for Food Safety, Teil

des Wageningen University and Research Centre. Das Laboratorium führt die Aufgaben und Pflichten gemäß Anhang VII Teil 1 Nummer 12 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 aus.

(3) Die Finanzhilfe der Union beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 auf 100 % der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 926/2011 beihilfefähigen Ausgaben, die diesem Institut im Rahmen des Arbeitsprogramms entstehen, mit einem Höchstbetrag von 470 000 EUR, von denen höchstens 25 000 EUR für einen fachlichen Workshop zur Rückstandsuntersuchung aufgewendet werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist gerichtet an: RIKILT — Institute for Food safety, Teil des Wageningen University & Research Centre, Akkermaalsbos 2, Gebäude Nr. 123, 6708 WB Wageningen, Niederlande.

Brüssel, den 14. Dezember 2012

Für die Kommission

Tonio BORG

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

LEITLINIEN

LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 26. November 2012

zur Änderung der Leitlinie EZB/2011/14 über geldpolitische Instrumente und Verfahren des Eurosystems

(EZB/2012/25)

(2012/791/EU)

DER EZB-RAT —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung des Anhangs I

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 127 Absatz 2 erster Gedankenstrich,

Anhang I der Leitlinie EZB/2011/14 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Leitlinie geändert.

Artikel 2

Überprüfung

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 3.1 erster Gedankenstrich, Artikel 12.1, Artikel 14.3, Artikel 18.2 und Artikel 20 Absatz 1,

Die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (nachfolgend die „NZBen“), übermitteln der Europäischen Zentralbank (EZB) bis spätestens 19. Dezember 2012 detaillierte Informationen zu den Rechtstexten und Umsetzungsmaßnahmen vor, mittels derer sie die vorliegende Leitlinie zu erfüllen beabsichtigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die einheitliche Geldpolitik erfordert eine Definition der vom Eurosystem einzusetzenden Instrumente und Verfahren, damit diese Geldpolitik in den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, einheitlich durchgeführt werden kann.

Diese Leitlinie tritt zwei Tage nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Sie gilt ab dem 3. Januar 2013.

Artikel 4

Adressaten

(2) Es sind mehrere Aktualisierungen erforderlich, um u. a. die Einführung von Meldepflichten für Daten zu Asset-Backed Securities auf Einzelkreditenebene, Einzelheiten bezüglich Kuponddefinitionen, Leistungsüberwachungsdaten und die Berechnung von finanziellen Sanktionen wegen Nichterfüllung von Verpflichtungen der Geschäftspartner zu regeln.

Diese Leitlinie ist an alle Zentralbanken des Eurosystems gerichtet.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 26. November 2012.

(3) Die Leitlinie EZB/2011/14 vom 20. September 2011 über geldpolitische Instrumente und Verfahren des Eurosystems⁽¹⁾ sollte daher entsprechend geändert werden —

Für den EZB-Rat
Der Präsident der EZB
Mario DRAGHI

⁽¹⁾ ABl. L 331 vom 14.12.2011, S. 1.

ANHANG

Anhang I der Leitlinie EZB/2011/14 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 5.1.3 wird folgender Satz angefügt:

„Die EZB behält sich die ihr angemessen erscheinenden Maßnahmen zur Berichtigung von Fehlern in der Tenderankündigung vor, einschließlich der Stornierung oder Unterbrechung von in der Durchführung befindlichen Tendem.“

2. In Abschnitt 5.1.6 wird folgender Satz angefügt:

„Enthält ein Tenderergebnis Fehler bezüglich der vorstehenden Angaben, behält sich die EZB die ihr angemessen erscheinenden Maßnahmen zur Berichtigung der fehlerhaften Angaben vor.“

3. Abschnitt 6.2.1.1 erhält folgende Fassung:

„6.2.1.1. Art der Sicherheit

1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Es muss sich um Schuldtitel handeln, die

- a) auf einen festen Kapitalbetrag lauten, dessen Rückzahlung nicht an Bedingungen geknüpft ist (*), und
- b) eine Verzinsung haben, die nicht zu einem negativen Cashflow führen kann sowie eines der nachstehenden Merkmale aufweist:
 - i) Festverzinsste, abgezinst oder mehrstufig verzinst Papiere, d. h., die Zinstermine und -beträge sind im Voraus festgelegt;
 - ii) variable Flat-Verzinsung, die an nur einen einem Euro-Geldmarktsatz entsprechenden Index wie z. B. den EURIBOR, den LIBOR oder ähnliche Indizes oder an einen Constant-Maturity-Swapsatz wie z. B. die Indizes CMS, EIISDA, EUSA gebunden ist;
 - iii) variable Verzinsung mit Leverage- oder Deleverage-Faktor, die an nur einen einem Euro-Geldmarktsatz entsprechenden Index wie z. B. den EURIBOR, den LIBOR oder ähnliche Indizes oder an einen Constant-Maturity-Swapsatz wie z. B. die Indizes CMS, EIISDA, EUSA gebunden ist;
 - iv) variable Flat-Verzinsung oder variable Verzinsung mit Leverage- oder Deleverage-Faktor, die an die Rendite einer im Euro-Währungsgebiet emittierten Staatsanleihe mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr gebunden ist (Index oder Bruttoreferenzrendite);
 - v) variable inflationsbezogene Flat-Verzinsung, die an Inflationsindizes im Euro-Währungsgebiet gebunden ist und keine Discrete Range, Range Accrual, Ratchet oder ähnlich komplexe Gestaltung aufweist.

Insbesondere folgende Verzinsungsgestaltungen sind ausgeschlossen: Sämtliche an in Fremdwährung ausgedrückte Zinssätze, Waren- und Aktienindizes bzw. Wechselkurse gebundene Floater, duale Floater sowie an Swapsreads oder eine sonstige Kombination aus Indizes gebundene Floater, sowie Ratchet- und Range-Accrual-Verzinsungen jeder Art, Inverse Floater und an eine Bonitätsbewertung anknüpfende Verzinsungen. Darüber hinaus sind komplexe Zinsgestaltungen wie Target Redemption Notes/Zielkuponanleihen und Möglichkeiten, die Art der Verzinsung durch die Verwendung von zusätzlichen Kündigungsrechten zu ändern, ausgeschlossen.

Zugelassene Verzinsungsgestaltungen sollten nicht mit Optionalitäten von Emittenten verbunden sein, d. h., von einer Entscheidung des Emittenten abhängige Änderungen der festgelegten Verzinsung während der Laufzeit des Papiers sind nicht gestattet. Ferner müssen etwaige Ober- oder Untergrenzen im Voraus unveränderlich festgelegt sein. Im Fall einer mehrstufigen Zinsgestaltung erfolgt die Einstufung eines Schuldtitels unter dem Gesichtspunkt seiner Verzinsung aus einer vorausschauenden Perspektive.

Bei Nichterfüllung der vorstehend aufgeführten Zulassungskriterien ist die Sicherheit selbst dann nicht notenbankfähig, wenn lediglich Teile der Zinsgestaltung (etwa Aufschläge) betroffen sind, und auch dann nicht, wenn ausdrücklich eine nicht negative Zinszahlung und die Rückzahlung zumindest des Kapitalbetrags zugesichert sind.

Die Anforderungen gemäß Nummer 1 Buchstaben a und b gelten bis zur Tilgung der Verbindlichkeit. Aus den Schuldtiteln dürfen sich keine Ansprüche auf den Kapitalbetrag und/oder die Zinsen ergeben, die den Ansprüchen der Inhaber anderer von diesen Emittenten begebener Schuldtitel untergeordnet sind.

2. Zusätzliche Zulassungskriterien für Asset-Backed Securities

Gedeckte Schuldverschreibungen gelten nicht als Asset-Backed Securities im Sinne des rechtlichen Rahmens für die Geldpolitik des Eurosystems.

Nummer 1 Buchstabe a gilt nicht für Asset-Backed Securities. Das Eurosystem beurteilt die Notenbankfähigkeit von Asset-Backed Securities nach den in diesem Abschnitt aufgeführten zusätzlichen Kriterien.

Die Cashflow generierenden Vermögenswerte, die der Besicherung von Asset-Backed Securities dienen, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Der Erwerb solcher Vermögenswerte muss dem Recht eines EU-Mitgliedstaats unterliegen;
- b) die Vermögenswerte müssen durch die Verbriefungszweckgesellschaft vom ursprünglichen Inhaber des Vermögenswerts (Originator) oder einem Intermediär auf eine Weise erworben worden sein, die das Eurosystem als eine gegen jeden Dritten durchsetzbare ‚True Sale‘-Transaktion ansieht, und dem Zugriff des Originators oder des Intermediärs und seiner Gläubiger entzogen sein, und zwar auch im Fall der Insolvenz des Originators oder Intermediärs (**);
- c) sie müssen durch einen im EWR ansässigen Originator bzw. gegebenenfalls einen im EWR ansässigen Intermediär originiert und an den Emittenten verkauft werden;
- d) sie dürfen nicht ganz oder teilweise und weder tatsächlich noch potenziell aus Tranchen anderer Asset-Backed Securities (***) bestehen. Sie dürfen ferner nicht ganz oder teilweise und weder tatsächlich noch potenziell aus Credit-Linked Notes, Swaps oder anderen Derivateinstrumenten (****) oder synthetischen Wertpapieren bestehen;
- e) bei Kreditforderungen müssen die Schuldner und Gläubiger im EWR ansässig (bzw. wenn es sich um natürliche Personen handelt, wohnhaft) sein, und die zugehörigen Sicherheiten müssen sich gegebenenfalls im EWR befinden. Das Recht, dem die Kreditforderungen unterliegen, muss das Recht eines EWR-Mitgliedstaats sein. Handelt es sich um Anleihen, müssen die Emittenten im EWR ansässig sein, die Schuldverschreibungen in einem EWR-Mitgliedstaat nach dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats begeben sein, und sämtliche zugehörigen Sicherheiten müssen sich im EWR befinden.

Gemäß Abschnitt 6.2.1.7 muss der Emittent einer Asset-Backed Security seinen Sitz im EWR haben.

In Fällen, in denen die Originatoren bzw. gegebenenfalls die Intermediäre im Euro-Währungsgebiet oder im Vereinigten Königreich ansässig waren, hat das Eurosystem verifiziert, dass keine gravierenden Anfechtungsrechte („Claw-back-Provisions“) in diesen Rechtsordnungen bestehen. Ist der Originator bzw. gegebenenfalls der Intermediär in einem anderen EWR-S ansässig, können die Asset-Backed Securities nur als notenbankfähig betrachtet werden, wenn das Eurosystem feststellt, dass seine Rechte in angemessener Weise gegen Anfechtungsrechte geschützt werden, die das Eurosystem nach dem Recht des betreffenden EWR-Lands für relevant erachtet. Zu diesem Zweck ist ein unabhängiges, in einer für das Eurosystem akzeptablen Form erstelltes Rechtsgutachten über die anwendbaren Anfechtungsrechte des betreffenden Landes vorzulegen, bevor die Asset-Backed Securities als notenbankfähig eingestuft werden können. Um zu entscheiden, ob seine Rechte in angemessener Weise gegen Anfechtungsrechte geschützt sind, kann das Eurosystem weitere Dokumente einschließlich einer Solvenzbescheinigung des Übertragungsempfängers für die Anfechtungsfrist verlangen. Zu den Anfechtungsrechten, die das Eurosystem als gravierend und daher als nicht zulässig betrachtet, gehören auch Regelungen, nach denen der Verkauf von Cashflow generierenden Sicherheiten vom Insolvenzverwalter allein deshalb ungültig gemacht werden kann, weil er innerhalb eines bestimmten Zeitraums (Anfechtungsfrist) vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers (Originator/Intermediär) abgeschlossen wurde, und Regelungen, nach denen eine solche Ungültigmachung vom Übertragungsempfänger nur verhindert werden kann, wenn er nachweist, dass ihm die Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers (Originators/Intermediärs) zum Verkaufszeitpunkt nicht bekannt war.

Um notenbankfähig zu sein, darf eine Tranche (oder Sub-Tranche) innerhalb einer strukturierten Emission nicht anderen Tranchen derselben Emission untergeordnet sein. Eine Tranche (oder Sub-Tranche) wird gegenüber anderen Tranchen (oder Sub-Tranchen) derselben Emission als nicht untergeordnet angesehen, wenn keine andere Tranche (oder Sub-Tranche) gemäß der im Prospekt festgelegten Zahlungsrangfolge, die nach Zustellung einer Vollzugsmitteilung (Enforcement Notice) zur Anwendung kommt, gegenüber dieser Tranche oder Sub-Tranche (in Bezug auf Kapitalbetrag oder Zinsen) bevorzugt befriedigt wird und diese Tranche (oder Sub-Tranche) somit unter den verschiedenen Tranchen oder Sub-Tranchen einer strukturierten Emission als letzte Verluste erleidet. Im Fall von strukturierten Emissionen, deren Prospekt die Abgabe einer Mitteilung über die vorzeitige Fälligkeit (Acceleration Notice) und einer Vollzugsmitteilung (Enforcement Notice) vorsieht, muss die Nichtnachrangigkeit einer Tranche (oder Sub-Tranche) sowohl für die nach Abgabe der Mitteilung über die vorzeitige Fälligkeit als auch für die nach Abgabe der Vollzugsmitteilung anwendbare Zahlungsrangfolge sichergestellt sein.

Zur Beurteilung, ob Asset-Backed Securities als für die geldpolitischen Operationen des Eurosystems geeignet eingestuft werden bzw. eingestuft bleiben können, verlangt das Eurosystem gemäß Anlage 8 von den Vertragsparteien der Asset-Backed Securities die Meldung umfassender und standardisierter Daten auf Einzelkreditebene bezüglich des Pools der Cashflow generierenden Vermögenswerte, die der Besicherung von Asset-Backed Securities dienen.

Im Rahmen der Beurteilung der Notenbankfähigkeit von Asset-Backed Securities berücksichtigt das Eurosystem die Daten, die in die Pflichtfelder des betreffenden Schemas für die Meldung von Daten auf Einzelkreditebene gemäß Anlage 8 eingetragen sind. Insoweit berücksichtigt das Eurosystem a) jede Unterlassung der Datenmeldung und b) die Häufigkeit der Fälle, in denen einzelne Felder für die Daten auf Einzelkreditebene keine aussagekräftigen Angaben enthalten.

Voraussetzung für die Notenbankfähigkeit von Asset-Backed Securities ist ihre Unterlegung mit Cashflow generierenden Vermögenswerten, die vom Eurosystem als homogen angesehen werden, d. h. die Cashflow generierenden Vermögenswerte, die der Besicherung der Asset-Backed Securities dienen, müssen alle derselben Sicherheitenart angehören, die sich entweder aus Forderungen aus Hypothekenkrediten für Wohn- oder gewerbliche Immobilien, Krediten an kleine und mittlere Unternehmen, Autokrediten, Verbraucherkrediten oder Leasinggeschäften zusammensetzt. Asset-Backed Securities sind für geldpolitische Operationen des Eurosystems ungeeignet, wenn der Pool der zu ihrer Besicherung dienenden Vermögenswerte heterogen ist, weil die Vermögenswerte nicht mithilfe eines einzigen Schemas für die konkrete Art von Sicherheiten gemeldet werden können (****).

Das Eurosystem behält sich das Recht vor, von allen beteiligten Dritten, z. B. dem Emittenten, dem Originator oder dem Arrangeur, jegliche Art von Klarstellung und/oder rechtlicher Bestätigung anzufordern, die es für die Beurteilung der Notenbankfähigkeit der Asset-Backed Securities und hinsichtlich der Meldung der Daten auf Einzelkreditebene für erforderlich hält. Kommen die Beteiligten einer solchen Aufforderung nicht nach, kann dies zur Aussetzung oder Verweigerung der Zulassung der betreffenden Asset-Backed Securities-Transaktion führen.

3. Zusätzliche Zulassungskriterien für gedeckte Schuldverschreibungen

Für gedeckte Schuldverschreibungen gelten ab dem 31. März 2013 folgende zusätzliche Anforderungen:

Zum Deckungspool einer gedeckten Schuldverschreibung dürfen keine Asset-Backed Securities gehören, es sei denn, diese

- a) genügen den Anforderungen der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG für Asset-Backed Securities bei gedeckten Schuldverschreibungen,
- b) wurden von einem Mitglied derselben konsolidierten Gruppe, der auch der Emittent der gedeckten Schuldverschreibungen angehört, oder von einer Stelle originiert, die mit derselben zentralen Einrichtung wie der Emittent der gedeckten Schuldverschreibungen verbunden ist,
- c) werden als technisches Hilfsmittel zur Übertragung von Grundpfandrechten oder von durch Liegenschaften besicherten Darlehensforderungen von der originierenden Stelle in den Deckungspool eingesetzt.

Gedeckte Schuldverschreibungen, die im Verzeichnis der notenbankfähigen Asset-Backed Securities ab dem 28. November 2012 aufgeführt waren, aber nicht den Anforderungen a bis c genügen, bleiben bis zum 28. November 2014 notenbankfähig.

(*) Anleihen, die Optionsscheine oder ähnliche Rechte beinhalten, sind nicht notenbankfähig.

(**) Asset-Backed Securities gelten als nicht notenbankfähig, wenn ein Vermögenswert, der zu den Cashflow generierenden, der Besicherung der Asset-Backed Securities dienenden Vermögenswerten gehört, unmittelbar von einer Zweckgesellschaft originiert wurde, die die ABS-Papiere emittiert.

(***) Diese Anforderung schließt keine Asset-Backed Securities aus, bei denen die Emissionsstruktur zwei Zweckgesellschaften enthält und das ‚True Sale‘-Erfordernis in Bezug auf diese Zweckgesellschaften erfüllt ist, sodass die von der zweiten Zweckgesellschaft emittierten Schuldtitel unmittelbar oder mittelbar durch den ursprünglichen Sicherheitenpool gedeckt sind, und alle Cash Flows von den Cash Flow generierenden Vermögenswerten von der ersten zur zweiten Zweckgesellschaft transferiert werden.

(****) Diese Beschränkung gilt nicht für Swaps, die ausschließlich Absicherungszwecken innerhalb von Asset-Backed Securities dienen.

(*****) Asset-Backed Securities, bei denen die Meldepflichten für die Daten auf Einzelkreditebene nicht erfüllt werden, weil sie mit einem Mischbestand heterogener Vermögenswerte besichert sind und/oder nicht in einem der Schemata für Daten auf Einzelkreditebene erfasst werden können, bleiben bis zum 31. März 2014 notenbankfähig.“

4. In Abschnitt 6.2.1.7 wird Fußnote 58 gestrichen;

5. In Abschnitt 6.2.2 wird Fußnote 60 gestrichen;

6. Abschnitt 6.2.2.1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- „b) Die Kreditforderungen müssen i) auf einen festen Kapitalbetrag lauten, dessen Rückzahlung nicht an Bedingungen geknüpft ist, und ii) eine Verzinsung haben, die nicht zu einem negativen Cashflow führen kann. Diese Merkmale müssen bis zur Tilgung der Verbindlichkeit vorliegen. Darüber hinaus sollte die Verzinsung wie folgt gestaltet sein: Es sollte sich i) um ein abgezinste Papier oder ii) um ein festverzinsliches Papier bzw. iii) um ein variabel verzinsliches Papier, das an einen Referenzzins gebunden ist, handeln. Darüber hinaus sind auch Kreditforderungen mit einem an die Inflationsrate gekoppelten Zinssatz notenbankfähig.“

b) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Mindestbetrag: Bei der Hinterlegung als Sicherheit (Mobilisierung) durch den Geschäftspartner muss die Kreditforderung einen Mindestbetrag aufweisen. Jede NZB kann einen Mindestbetrag ihrer Wahl für inländische Kreditforderungen festlegen. Bei grenzüberschreitender Nutzung gilt ein einheitlicher Mindestbetrag von 500 000 EUR.“

7. In Abschnitt 6.2.3 wird folgender Absatz eingefügt:

„Die nationalen Zentralbanken können beschließen, folgende marktfähige oder nicht marktfähige Sicherheiten trotz ihrer Notenbankfähigkeit nicht als Sicherheit von einem Geschäftspartner zu akzeptieren:

- a) Schuldtitel, die in unmittelbarer Zukunft fällig werden;
- b) Schuldtitel, die in unmittelbarer Zukunft einen Ertrag, z. B. eine Zinszahlung, erbringen.“

8. Abschnitt 6.2.3.2 erhält folgende Fassung:

„6.2.3.2. Regeln für die Verwendung notenbankfähiger Sicherheiten

Marktfähige Sicherheiten können bei allen mit Sicherheiten unterlegten geldpolitischen Geschäften verwendet werden, d. h. bei Offenmarktgeschäften in Form von befristeten und endgültigen Transaktionen sowie bei Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität. Nicht marktfähige Sicherheiten können zur Besicherung von Offenmarktgeschäften in Form befristeter Transaktionen und Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität verwendet werden. Sie werden nicht bei endgültigen Transaktionen des Eurosystems eingesetzt. Alle marktfähigen und nicht marktfähigen Sicherheiten können ebenfalls zur Besicherung von Innertageskrediten verwendet werden.

Auch wenn eine marktfähige oder nicht marktfähige Sicherheit sämtliche Zulassungskriterien erfüllt, darf ein Geschäftspartner sie nicht verwenden, wenn sie von ihm selbst oder irgendeiner anderen Stelle, zu der er enge Verbindungen unterhält, begeben oder garantiert wurde (*).

Der Begriff ‚enge Verbindungen‘ bezeichnet eine der nachstehenden Situationen, in der der Geschäftspartner mit einem Emittenten/Schuldner/Garanten notenbankfähiger Sicherheiten durch die Tatsache verbunden ist, dass

- a) der Geschäftspartner — entweder direkt oder indirekt über ein oder mehrere andere Unternehmen — einen Anteil von mindestens 20 v. H. am Kapital des Emittenten/Schuldners/Garanten hält,
- b) der Emittent/Schuldner/Garant — entweder direkt oder indirekt über ein oder mehrere andere Unternehmen — einen Anteil von mindestens 20 v. H. am Kapital des Geschäftspartners hält oder
- c) eine dritte Partei — entweder direkt oder indirekt über ein oder mehrere Unternehmen — mehr als 20 v. H. am Kapital des Geschäftspartners und mehr als 20 v. H. am Kapital des Emittenten/Schuldners/Garanten hält.

Zur Durchführung der Geldpolitik, insbesondere zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die Verwendung notenbankfähiger Sicherheiten in Bezug auf enge Verbindungen, tauscht das Eurosystem von den Aufsichtsbehörden zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte Daten über Kapitalbeteiligungen intern aus. Die Daten unterliegen den gleichen Geheimhaltungsstandards wie diejenigen, die von den Aufsichtsbehörden angewendet werden.

Die vorgenannten Bestimmungen über enge Verbindungen gelten nicht für a) enge Verbindungen zwischen dem Geschäftspartner und einer öffentlichen Stelle des EWR, die berechtigt ist, Steuern zu erheben, oder wenn ein Schuldtitel von einer öffentlichen Stelle des EWR garantiert wird, die berechtigt ist, Steuern zu erheben, b) gedeckte Bankschuldverschreibungen, die gemäß den in Anhang VI Teil 1 Nummern 68 bis 70 der Richtlinie 2006/48/EG festgelegten Bedingungen begeben sind, oder c) Fälle, in denen Schuldtitel durch bestimmte rechtliche Sicherungen geschützt sind, die mit den unter Buchstabe b genannten Instrumenten vergleichbar sind wie z. B. bei i) nicht marktfähigen RMBDs, die keine Wertpapiere darstellen, oder ii) gedeckten Bankschuldverschreibungen, die alle in Anhang VI Teil 1 Nummern 68 bis 70 der Richtlinie 2006/48/EG genannten Kriterien mit Ausnahme der für garantierte Darlehen im Deckungspool geltenden Grenzen erfüllen.

Außerdem darf ein Geschäftspartner keine Asset-Backed Securities als Sicherheiten einreichen, wenn er (oder ein Dritter, zu dem er enge Verbindungen unterhält) zur Währungsabsicherung für die Asset-Backed Securities eine Währungsabsicherungsvereinbarung mit dem Emittenten eingeht oder eine Liquiditätsunterstützung von mindestens 20 % des ausstehenden Betrags der Asset-Backed Security bereitstellt.

Alle notenbankfähigen marktfähigen und nicht marktfähigen Sicherheiten müssen im gesamten Euro-Währungsgebiet grenzüberschreitend verwendbar sein. Dies bedeutet, dass alle Geschäftspartner des Eurosystems in der Lage sein müssen, notenbankfähige Sicherheiten entweder über Verbindungen mit ihrem nationalen Wertpapierabwicklungssystem (wenn es sich um marktfähige Sicherheiten handelt) oder aufgrund anderer zugelassener Vereinbarungen zu verwenden, um von der NZB des Mitgliedstaats, in dem der Geschäftspartner niedergelassen ist, Kredit zu erhalten (siehe Abschnitt 6.6).

Geschäftspartner, die Asset-Backed Securities einreichen und enge Verbindungen zu dem Originator der zu deren Besicherung dienenden Vermögenswerte unterhalten, müssen dem Eurosystem jede geplante Änderung dieser Asset-Backed Securities mitteilen, die sich auf die Bonität auswirken könnte, z. B. Änderungen

der Zinssätze für die Papiere, der Swapvereinbarung, der Zusammensetzung der zur Besicherung dienenden Kredite, soweit dies nicht im Prospekt vorgesehen ist, oder des Rangs der Zahlungen. Änderungen der eingereichten Asset-Backed Securities sind dem Eurosystem einen Monat im Voraus anzuzeigen. Darüber hinaus sollte der Geschäftspartner zum Zeitpunkt der Einreichung einer Asset-Backed Security Angaben über alle in den vorangegangenen sechs Monaten vorgenommenen Änderungen vorlegen. Entsprechend Abschnitt 6.2. erteilt das Eurosystem keine Beratung zu noch nicht erfolgten Änderungen.

Tabelle 4

Für geldpolitische Operationen des Eurosystems zugelassene Sicherheiten

Zulassungskriterien	Marktfähige Sicherheiten ⁽¹⁾	Nicht marktfähige Sicherheiten ⁽²⁾	
Art der Sicherheit	EZB-Schuldverschreibungen Sonstige marktfähige Schuldtitel ⁽³⁾	Kreditforderungen	RMBDs
Bonitätsanforderungen	Die Sicherheit muss den hohen Bonitätsanforderungen genügen. Die hohen Bonitätsanforderungen werden anhand der ECAF-Regeln für marktfähige Sicherheiten beurteilt ⁽³⁾	Der Schuldner/Garant muss den hohen Bonitätsanforderungen genügen. Die Kreditwürdigkeit wird anhand der ECAF-Regeln für Kreditforderungen beurteilt.	Die Sicherheit muss den hohen Bonitätsanforderungen genügen. Die hohen Bonitätsanforderungen werden anhand der ECAF-Regeln für RMBDs beurteilt.
Emissionsort	EWR ⁽³⁾	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Abwicklungs/Bearbeitungsverfahren	Abwicklungsort: Euro-Währungsgebiet Die Sicherheiten müssen zentral in girosammelverwahrbarer Form bei NZBen oder einem Wertpapierabwicklungssystem hinterlegt werden, das den EZB-Mindeststandards entspricht.	Verfahren des Eurosystems	Verfahren des Eurosystems
Art des Emittenten/Schuldners/Garanten	NZBen Öffentliche Hand Privater Sektor Internationale und supranationale Organisationen	Öffentliche Hand Nichtfinanzielle Unternehmen Internationale und supranationale Organisationen	Kreditinstitute
Sitz des Emittenten, Schuldners oder Garanten	Emittent ⁽³⁾ : EWR oder G-10-Länder außerhalb des EWR Schuldner: EWR Garant ⁽³⁾ : EWR	Euro-Währungsgebiet	Euro-Währungsgebiet
Zulässige Märkte	Geregelte Märkte Von der EZB zugelassene nicht geregelte Märkte	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Währung	Euro	Euro	Euro
Mindestbetrag	Nicht zutreffend	Mindestbetrag zum Zeitpunkt der Kreditforderung — Inländische Nutzung: Festlegung durch NZB; — Grenzüberschreitende Nutzung: einheitlicher Mindestbetrag von 500 000 EUR.	Nicht zutreffend

Zulassungskriterien	Marktfähige Sicherheiten ⁽¹⁾	Nicht marktfähige Sicherheiten ⁽²⁾	
Rechtsgrundlage	Bei Asset-Backed Securities muss der Erwerb der zugrunde liegenden Vermögenswerte dem Recht eines EU-Mitgliedstaats unterliegen. Das Recht, dem die zugrunde liegenden Kreditforderungen unterliegen, muss das Recht eines EWR-Mitgliedstaats sein.	Geltendes Recht für den Vertrag über die Kreditforderung und ihre Nutzung als Sicherheit: Recht eines Mitgliedstaats Insgesamt darf die Zahl der für a) den Geschäftspartner, b) den Gläubiger, c) den Schuldner, d) den Garanten (falls zutreffend), e) den Vertrag für die Kreditforderung, und f) die Vereinbarung zur Nutzung der Kreditforderungen als Sicherheit geltenden Rechtsordnungen zwei nicht überschreiten	Nicht zutreffend
Grenzüberschreitende Nutzung	Ja	Ja	Ja

⁽¹⁾ Weitere Einzelheiten finden sich in Abschnitt 6.2.1.

⁽²⁾ Weitere Einzelheiten finden sich in Abschnitt 6.2.2.

⁽³⁾ Die Bonität der von nichtfinanziellen Unternehmen begebenen oder garantierten marktfähigen Schuldtitel ohne Rating wird auf Basis der vom jeweiligen Geschäftspartner gemäß den in Abschnitt 6.3.3 genannten ECAF-Regeln für Kreditforderungen ausgewählten Bonitätsbeurteilungsquelle ermittelt. Bei diesen marktfähigen Schuldtiteln wurden folgende Zulassungskriterien für marktfähige Sicherheiten geändert: Sitz des Emittenten/Garanten: Euro-Währungsgebiet; Emissionsort: Euro-Währungsgebiet.

(*) Verwendet ein Geschäftspartner Sicherheiten, die er nicht oder nicht mehr zur Besicherung eines ausstehenden Kredits nutzen darf, weil er mit dem Emittenten/Schuldner/Garanten identisch ist oder enge Verbindungen zu einem von diesen bestehen, hat er dies der zuständigen nationalen Zentralbank umgehend mitzuteilen. Die Sicherheiten werden dann am nächsten Bewertungstag mit null bewertet, und es kann ein Margenausgleich vorgenommen werden (siehe auch Anlage 6). Darüber hinaus hat der Geschäftspartner die Sicherheit schnellstmöglich zurückzuziehen.“

9. in Abschnitt 6.3.2 wird Fußnote 72 gestrichen;

10. in Abschnitt 6.3.4.1 wird folgender Absatz angefügt:

„ECAIs, die an dem ECAF teilnehmen, unterliegen dem Leistungsüberwachungsverfahren des Eurosystems (siehe Abschnitt 6.3.5). Zusammen mit den Leistungsüberwachungsdaten ist auch eine Bescheinigung der betreffenden ECAI vorzulegen, die von deren Vorstandsvorsitzenden oder einem bei der ECAI für die Prüfung oder Compliance zuständigen Bevollmächtigten unterzeichnet ist und mit der die Richtigkeit und Gültigkeit der Leistungsüberwachungsangaben bestätigt wird.“

11. Abschnitt 6.3.4.4 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Ein RT-Anbieter, der am ECAF teilnimmt, muss sich vertraglich verpflichten, sich dem Leistungsüberwachungsverfahren des Eurosystems zu unterziehen (*) (siehe Abschnitt 6.3.5). Der RT-Anbieter ist verpflichtet, die erforderliche Infrastruktur zur Überwachung des konstant gehaltenen Pools (static pool) zu schaffen und zu unterhalten. Die Bildung und Bewertung dieses Pools müssen im Einklang mit den allgemeinen Anforderungen der Leistungsüberwachung gemäß dem ECAF stehen. Der RT-Anbieter muss das Eurosystem unverzüglich nach der von ihm selbst durchgeführten Bewertung der Leistungsfähigkeit über die Ergebnisse informieren. Zusammen mit den Leistungsüberwachungsdaten ist auch eine Bescheinigung vorzulegen, die von dem Vorstandsvorsitzenden oder einem bei dem RT-Anbieter für die Prüfung oder Compliance zuständigen Bevollmächtigten unterzeichnet ist und mit der die Richtigkeit und Gültigkeit der Leistungsüberwachungsdaten bestätigt wird. RT-Anbieter sind verpflichtet, interne Unterlagen über die Pools und Ausfallinformationen fünf Jahre zu archivieren.“

(*) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, den RT-Anbieter umgehend über jedes Kreditereignis informieren, das auf eine Verschlechterung der Bonität hindeuten könnte.“

12. Abschnitt 6.3.5 erhält folgende Fassung:

„6.3.5. *Leistungsüberwachung von Bonitätsbeurteilungsverfahren*

Alle Bonitätsbeurteilungsverfahren unterliegen der Leistungsüberwachung im ECAF. Bei jedem Bonitätsbeurteilungsverfahren besteht das Leistungsüberwachungsverfahren des ECAF in einem einmal im Jahr ex post durchgeführten Vergleich a) der beobachteten Ausfallrate aller im Rahmen der Bonitätsbeurteilung bewerteten zulässigen Stellen und Instrumente, soweit diese in konstant gehaltenen Pools nach bestimmten Merkmalen wie z. B. Bonitätsbewertung, Kategorie der Sicherheit, Wirtschaftszweig, Bonitätsbeurteilungsmodell zusammengefasst sind, mit b) dem Bonitätsanspruch des Eurosystems, definiert als Schwellenwert für die Ausfallwahrscheinlichkeit (es kommen zwei Maßstäbe für die Ausfallwahrscheinlichkeit in Betracht: eine Ausfallwahrscheinlichkeit von 0,10 % in einem Zeithorizont von einem Jahr, was einer Bonität der Kreditqualitätsstufe 2, und eine Ausfallwahrscheinlichkeit von 0,40 % in einem Zeithorizont von einem Jahr, was einer Bonität der Kreditqualitätsstufe 3 nach der harmonisierten Ratingskala des Eurosystems entsprechend angesehen wird). Dieses Vorgehen soll gewährleisten, dass die Einordnung der durch das Bonitätsbeurteilungsverfahren gewonnenen Werte in die harmonisierte Ratingskala des Eurosystems angemessen bleibt und die Ergebnisse der Bonitätsbeurteilungen über die verschiedenen Systeme und Quellen hinweg miteinander vergleichbar sind.

Der erste Schritt in dem Prozess besteht in der vom Anbieter des Bonitätsbeurteilungssystems vorzunehmenden jährlichen Zusammenstellung des Verzeichnisses derjenigen Stellen und Instrumente, deren Bonitätsbeurteilungen zu Beginn des Überwachungszeitraums den vom Eurosystem verlangten Bonitätsschwellenwert erreichen. Der Anbieter des Bonitätsbeurteilungssystems übermittelt dieses Verzeichnis sodann dem Eurosystem mittels des vom Eurosystem bereitgestellten Schemas, in dem Felder für die Bezeichnung, Klassifizierung und Bonitätsbeurteilung vorgesehen sind. Der zweite Schritt des Prozesses erfolgt am Ende des zwölfmonatigen Überwachungszeitraums mit der Aktualisierung der Leistungsdaten für die in dem Verzeichnis aufgeführten Stellen und Instrumente durch den Anbieter des Bonitätsbeurteilungssystems. Das Eurosystem behält sich das Recht vor, weitere zur Durchführung der Leistungsüberwachung notwendige Angaben anzufordern.

Die beobachtete Ausfallrate der konstant gehaltenen Pools eines Bonitätsbeurteilungssystems, die für einen Zeithorizont von einem Jahr erfasst wird, fließt in das Leistungsüberwachungsverfahren des ECAF ein, das aus einer Einjahres- und einer Mehrjahresbeurteilung besteht. Weicht die beobachtete Ausfallrate der konstant gehaltenen Pools deutlich vom Bonitätsschwellenwert über einen Einjahres- bzw. Mehrjahreszeitraum ab, wendet sich das Eurosystem an den Anbieter des Bonitätsbeurteilungssystems, um die Gründe für diese Abweichung zu analysieren. Dieses Verfahren kann zu einer Korrektur des Bonitätsschwellenwerts für das betreffende System führen.

Das Eurosystem kann beschließen, ein Bonitätsbeurteilungssystem vorläufig oder endgültig auszuschließen, wenn über mehrere Jahre hinweg keine Leistungsverbesserung zu beobachten ist. Außerdem wird das Bonitätsbeurteilungssystem vom Rahmenwerk für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem ausgeschlossen, wenn es gegen die Regelungen des Rahmenwerks für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem verstößt. Liefert ein Vertreter des Bonitätsbeurteilungssystems ungenaue oder unvollständige Angaben für die Leistungsüberwachung, kann das Eurosystem von einem Ausschluss absehen, wenn es sich um geringfügige Unregelmäßigkeiten handelt.“

13. Abschnitt 6.4.2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe f wird gestrichen;
- b) Tabelle 8 wird gestrichen;

14. Abschnitt 6.5.1 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

- „a) Für jede notenbankfähige marktfähige Sicherheit legt das Eurosystem den repräsentativsten Kurs fest, der bei der Berechnung der Marktwerte zu verwenden ist.
- b) Der Wert einer marktfähigen Sicherheit wird anhand des repräsentativsten Kurses am Geschäftstag vor dem Bewertungstag errechnet. Liegt für eine bestimmte Sicherheit am Geschäftstag vor dem Bewertungstag kein repräsentativer Kurs vor, legt das Eurosystem einen theoretischen Kurs fest.“

15. Anlage 6 Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

„1. **Finanzielle Sanktionen**

Verstößt ein Geschäftspartner gegen die Regeln für Tenderoperationen (*), für bilaterale Geschäfte (**), für die Nutzung von Sicherheiten (***) bzw. für Tagesabschlussverfahren oder die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität (****), verhängt das Eurosystem die folgenden finanziellen Sanktionen:

- a) Bei Verstößen gegen die Regeln für Tenderoperationen, bilaterale Geschäfte und die Nutzung von Sicherheiten wird für den ersten und zweiten Verstoß innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten eine finanzielle Sanktion für jeden Verstoß verhängt. Die finanziellen Sanktionen werden anhand des zu Beginn des Verstoßes geltenden Spitzenrefinanzierungssatz plus 2,5 Prozentpunkte berechnet.

- i) Bei Verstößen gegen die Regeln für Tenderoperationen und bilaterale Geschäfte werden die finanziellen Sanktionen auf der Grundlage des Betrags an Sicherheiten oder liquiden Mitteln, den der Geschäftspartner nicht bereitstellen konnte, multipliziert mit einem Koeffizienten von $X/360$ berechnet, wobei X die Zahl der Kalendertage, höchstens jedoch 7, darstellt, an denen der Geschäftspartner während der Laufzeit eines Geschäfts die Sicherheiten oder den auf ihn entfallenden Betrag nicht bereitstellen konnte. Führt die Berechnung zu einem Betrag von weniger als 500 EUR, wird als Sanktion eine Pauschalstrafe von 500 EUR festgesetzt;
- ii) Bei Verstößen gegen die Regeln für die Nutzung von Sicherheiten (****) werden die finanziellen Sanktionen auf der Grundlage des Betrags der Sicherheiten, die nicht notenbankfähig sind oder vom Geschäftspartner nicht genutzt werden dürfen und die der Geschäftspartner entweder einer NZB oder der EZB zur Verfügung gestellt oder nicht bis zum Beginn des achten Kalendertags nach dem Verlust der Notenbankfähigkeit oder dem Nutzungsverbot zurückgezogen hat, berechnet und mit einem Koeffizienten von $X/360$ multipliziert, wobei X die Zahl der Kalendertage, höchstens jedoch 7, darstellt, an denen der Geschäftspartner gegen die Regeln für die Nutzung von Sicherheiten verstoßen hat. Führt die Berechnung zu einem Betrag von weniger als 500 EUR, wird als Sanktion eine Pauschalstrafe von 500 EUR festgesetzt.
- b) Beim ersten Verstoß gegen die Regeln für Tagesabschlussverfahren oder über den Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität werden die anwendbaren finanziellen Sanktionen anhand des zu Beginn des Verstoßes geltenden Spitzenrefinanzierungssatz plus 5 Prozentpunkte berechnet. Bei wiederholten Verstößen innerhalb von zwölf Monaten wird der Strafzins jeweils um weitere 2,5 Prozentpunkte erhöht, berechnet auf der Grundlage des Betrags der unberechtigten Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität. Führt die Berechnung zu einem Betrag von weniger als 500 EUR, wird als Sanktion eine Pauschalstrafe von 500 EUR festgesetzt.

(*) Dies ist der Fall, wenn ein Geschäftspartner für den ihm in einem liquiditätszuführenden Geschäft zugeteilten Liquiditätsbetrag nicht ausreichend notenbankfähige Sicherheiten oder liquide Mittel (gegebenenfalls in Bezug auf Margenausgleich) zu dessen Abwicklung (am Abwicklungstag) bereitstellt oder nicht bis zur Fälligkeit der Operation mittels entsprechendem Margenausgleich besichert oder wenn er nicht ausreichend liquide Mittel für den in einem liquiditätsabschöpfenden Geschäft auf ihn entfallenden Betrag anschafft.

(**) Dies ist der Fall, wenn ein Geschäftspartner nicht ausreichend notenbankfähige Sicherheiten anschafft oder den in einem bilateralen Geschäft vereinbarten Betrag nicht bereitstellt, oder wenn er ein ausstehendes bilaterales Geschäft nicht zu irgendeinem Zeitpunkt bis zu dessen Fälligkeit mittels entsprechendem Margenausgleich besichert.

(***) Dies ist der Fall, wenn ein Geschäftspartner Sicherheiten nutzt, die nicht oder nicht mehr notenbankfähig sind oder die er nicht nutzen darf, weil er zu dem Emittenten/Garanten enge Verbindungen unterhält oder mit einem von diesen identisch ist.

(****) Dies ist der Fall, wenn ein Geschäftspartner zum Tagesende einen Sollsaldo auf seinem Zahlungsausgleichskonto aufweist und die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität nicht erfüllt.

(*****) Die folgenden Bestimmungen gelten ebenso in Fällen, in denen a) der Geschäftspartner nicht notenbankfähige Sicherheiten genutzt oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, die sich negativ auf den Sicherheitenwert auswirken, beispielsweise Informationen in Bezug auf den ausstehenden Betrag einer eingereichten Kreditforderung, die falsch oder überholt sind, oder b) der Geschäftspartner Sicherheiten nutzt, die aufgrund enger Verbindungen zwischen dem Emittenten/Garanten und dem Geschäftspartner nicht notenbankfähig sind.“

16. Anlage 7 erhält folgende Fassung:

„Anlage 7

BESTELLUNG EINES WIRKSAMEN SICHERUNGSRECHTS AN KREDITFORDERUNGEN

Um zu gewährleisten, dass ein gültiges Sicherungsrecht an Kreditforderungen bestellt wird und Kreditforderungen bei Ausfall eines Geschäftspartners rasch verwertet werden können, sind folgende zusätzliche rechtliche Anforderungen zu erfüllen:

- a) *Prüfung der Existenz einer Kreditforderung:* NZBen müssen mindestens folgende Maßnahmen ergreifen, um die Existenz einer beim Eurosystem als Sicherheit eingereichten Kreditforderung zu verifizieren: i) mindestens einmal im Quartal eine verbindliche Zusicherung der Existenz der als Sicherheit eingereichten Kreditforderung durch den Geschäftspartner gegenüber der NZB; diese kann durch eine Gegenprüfung von Informationen aus zentralen Kreditregistern (sofern vorhanden) ersetzt werden; ii) einmalige Prüfung zur Bestätigung der Verfahren, die der Geschäftspartner zur Einreichung von Informationen über die Existenz von Kreditforderungen beim Eurosystem verwendet, durch NZBen, Bankenaufseher oder externe Rechnungsprüfer; iii) stichprobenartige Überprüfung der Qualität und Richtigkeit der verbindlichen Zusicherung entweder durch NZBen, zuständige Evidenzzentralen, Bankenaufseher oder externe Rechnungsprüfer.

Die unter Ziffer i oben aufgeführte vierteljährliche verbindliche Zusicherung der Geschäftspartner des Eurosystems umfasst Folgendes:

- i) schriftliche verbindliche Zusicherung, dass die bei einer NZB eingereichten Kreditforderungen die Zulassungskriterien des Eurosystems erfüllen;

- ii) schriftliche verbindliche Zusicherung, dass keine der als Sicherheiten eingereichten Kreditforderungen gleichzeitig oder zukünftig als Sicherheit zugunsten eines Dritten verwendet wird;
- iii) schriftliche verbindliche Zusicherung, dass der betreffenden NZB jedes Ereignis, das das Vertragsverhältnis zwischen dem Geschäftspartner und der NZB faktisch wesentlich berührt, umgehend, spätestens jedoch im Laufe des nächsten Geschäftstags mitgeteilt wird, insbesondere frühzeitige, Teil- oder Volltilgungen, Herabstufungen oder wichtige Konditionenänderungen für die Kreditforderung.

Zur Durchführung der unter Ziffer ii und iii angegebenen Prüfungen müssen Bankenaufseher, NZBen oder externe Rechnungsprüfer befugt sein, derartige Untersuchungen vorzunehmen, und zwar gegebenenfalls aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder im Einklang mit den einschlägigen nationalen Bestimmungen.

- b) *Rechtswirksamkeit der Vereinbarung über die Nutzung der Kreditforderungen*: Die Vereinbarung über die Nutzung einer Kreditforderung als Sicherheit muss zwischen den Parteien (Zedent und Zessionar) nach nationalem Recht wirksam sein. Alle Formvorschriften müssen erfüllt sein, um die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung sicherzustellen und die Nutzung einer Kreditforderung als Sicherheit zu ermöglichen.
- c) *Uneingeschränkte Wirkung der Nutzung gegenüber Dritten*: Hinsichtlich der Benachrichtigung des Schuldners über die Nutzung der Kreditforderung als Sicherheit ist unter Berücksichtigung der spezifischen Merkmale der verschiedenen Rechtsordnungen Folgendes erforderlich:
 - i) In bestimmten Mitgliedstaaten, in denen die Benachrichtigung des Schuldners über die Nutzung der Kreditforderung als Sicherheit gemäß den einschlägigen nationalen Umsetzungsakten eine Voraussetzung für deren uneingeschränkte Wirkung gegenüber Dritten und insbesondere für die Vorrangigkeit des Sicherungsrechts der NZB gegenüber anderen Gläubigern ist, ist der Schuldner im Voraus oder zum Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzung der Kreditforderung als Sicherheit zu benachrichtigen.
 - ii) In anderen Mitgliedstaaten, in denen die öffentliche Registrierung der Nutzung der Kreditforderung als Sicherheit gemäß den einschlägigen nationalen Umsetzungsakten eine Voraussetzung für deren uneingeschränkte Wirkung gegenüber Dritten und insbesondere für die Vorrangigkeit des Sicherungsrechts der NZB gegenüber anderen Gläubigern ist, ist diese Registrierung im Voraus oder zum Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzung der Kreditforderung als Sicherheit vorzunehmen.
 - iii) In Mitgliedstaaten, in denen gemäß den einschlägigen nationalen Umsetzungsakten eine Benachrichtigung des Schuldners im Voraus oder eine öffentliche Registrierung der Nutzung der Kreditforderung als Sicherheit nach den Ziffern i und ii nicht erforderlich ist, ist der Schuldner nachträglich zu benachrichtigen. Nachträgliche Benachrichtigung setzt voraus, dass der Schuldner vom Geschäftspartner oder der NZB (gemäß den einschlägigen nationalen Umsetzungsakten) unverzüglich nach Eintritt eines Kreditereignisses darüber zu informieren ist, dass der Geschäftspartner der NZB die Kreditforderung als Sicherheit gestellt hat. Der Begriff „Kreditereignis“ bezeichnet einen Ausfall oder ähnliche Ereignisse gemäß den einschlägigen nationalen Umsetzungsakten.

Eine Benachrichtigung ist nicht erforderlich, sofern es sich bei den Kreditforderungen um Inhaberpapiere handelt, für die nach dem anwendbaren nationalen Recht keine Benachrichtigung vorgesehen ist. In diesen Fällen kann die betreffende NZB verlangen, dass die Inhaberpapiere vorab oder zum Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Nutzung als Sicherheit physisch an die NZB oder an einen Dritten geliefert werden.

Bei den obigen Bestimmungen handelt es sich um Mindestanforderungen. Die NZBen können beschließen, gemäß den einschlägigen nationalen Umsetzungsakten eine Benachrichtigung im Voraus oder eine Registrierung auch in anderen als den oben genannten Fällen zu fordern.

Alle sonstigen Formvorschriften müssen ebenfalls erfüllt sein, um die Nutzung einer Kreditforderung als Sicherheit zu ermöglichen.

- d) *Keine Beschränkungen aus Gründen des Bankgeheimnisses und der Vertraulichkeit*: Der Geschäftspartner ist nicht verpflichtet, die Zustimmung des Schuldners einzuholen, um Informationen über die Kreditforderung und den Schuldner offenzulegen, die das Eurosystem verlangt, um sicherzustellen, dass ein gültiges Sicherungsrecht an Kreditforderungen bestellt wurde oder die Kreditforderungen bei Ausfall eines Geschäftspartners kurzfristig verwertet werden können. Der Geschäftspartner und der Schuldner vereinbaren vertraglich, dass der Schuldner dem Eurosystem gegenüber der Offenlegung solcher Details über die Kreditforderung und den Schuldner vorbehaltlos zustimmt. Dies gilt nicht, wenn das einschlägige nationale Recht keine Regelungen enthält, die die Bereitstellung solcher Informationen gemäß den nationalen Umsetzungsakten beschränken.
- e) *Keine Beschränkungen bezüglich der Bestellung der Kreditforderung als Sicherheit*: Die Geschäftspartner gewährleisten, dass die Kreditforderungen vollständig übertragbar sind und uneingeschränkt als Sicherheit zugunsten des Eurosystems verwendet werden können. Der Vertrag über die Kreditforderung oder sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Geschäftspartner und dem Schuldner sollten keine Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung der Kreditforderung als Sicherheit enthalten, es sei denn, solche vertraglichen Einschränkungen lassen nach nationalem Recht die Stellung des Eurosystems hinsichtlich der Nutzung der Sicherheiten unberührt.

- f) *Keine Beschränkungen bezüglich der Verwertung der Kreditforderung:* Der Vertrag über die Kreditforderung oder sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Geschäftspartner und dem Schuldner sollten keine Beschränkungen hinsichtlich der Verwertung der als Sicherheit verwendeten Kreditforderung (einschließlich der Art, des Zeitpunkts oder der sonstigen Anforderungen an die Verwertung) enthalten.“

17. Folgende Anlage 8 wird angefügt:

„Anlage 8

MELDEPFLICHTEN FÜR DATEN AUF EINZELKREDITEBENE BEI ASSET-BACKED SECURITIES

Daten auf Einzelkreditebene werden gemäß den vom Eurosystem gestellten und von der EZB entsprechend ausgestalteten Anforderungen, die u. a. die Bereiche ungehinderter Zugang, Datenerfassung, Nichtdiskriminierung, angemessene Leitungsstruktur sowie Transparenz betreffen, nach Maßgabe dieser Anlage auf elektronischem Weg an das Archiv für Daten auf Einzelkreditebene übermittelt und dort veröffentlicht. Hierfür wird je nach der Kategorie der Sicherheiten, aus denen sich der Pool der Cashflow generierenden Vermögenswerte zusammensetzt, für jedes einzelne Geschäft das einschlägige Schema für die Meldung dieser Daten verwendet (*).

Die Daten auf Einzelkreditebene sind mindestens vierteljährlich spätestens einen Monat nach dem Fälligkeitstermin der auf die betreffenden Asset-Backed Securities zu zahlenden Zinsen zu melden. Werden die Daten nicht innerhalb dieser Frist gemeldet oder aktualisiert, verlieren die Asset-Backed Securities ihre Notenbankfähigkeit. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Anforderungen unterzieht das Archiv für Daten auf Einzelkreditebene die Meldungen neuer bzw. aktualisierter Daten jeder einzelnen Transaktion einer automatisierten Stimmigkeits- und Genauigkeitskontrolle.

Ab dem Inkrafttreten der Meldepflichten für Daten auf Einzelkreditebene bei Asset-Backed Securities, d. h. für die Daten bezüglich der einschlägigen Kategorie der Sicherheiten gemäß dem Schema, ist die Lieferung detaillierter Angaben für jeden einzelnen Kredit im Pool der Cashflow generierenden Vermögenswerte Voraussetzung dafür, dass eine Asset-Backed Security notenbankfähig wird oder bleibt. Innerhalb von drei Monaten muss die Asset-Backed Security einen zwingend vorgeschriebenen Mindestkonformitätswert erreichen, der anhand der verfügbaren Angaben in bestimmten Datenfeldern des Schemas für die Meldung der Daten auf Einzelkreditebene ermittelt wird. Zum Eintrag in Felder, für die keine Daten vorhanden sind, stehen in jedem Schema sechs „ND“-Codes (no data — keine Daten) zur Wahl, die verwendet werden müssen, wenn bestimmte Daten nicht nach Maßgabe des Schemas vorgelegt werden können. Ein siebter ND-Code steht nur im Schema für Commercial-Mortgage-Backed Securities (CMBS) zur Verfügung.

Die ND-Codes und ihre Bedeutung sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

„No data“-Optionen	Beschreibung
ND1	Daten nicht erhoben, weil sie nach den Kriterien zur Risikobewertung nicht benötigt werden
ND2	Daten bei Antrag erhoben, bei Gewährung jedoch nicht in das Meldesystem geladen
ND3	Daten bei Antrag erhoben, jedoch in ein anderes Meldesystem geladen
ND4	Daten erhoben, jedoch erst ab JJJJ-MM verfügbar
ND5	Nicht zutreffend
ND6	Nicht zutreffend in dem betreffenden Land
ND7	Gilt nur für CMBS-Kredite mit einem Wert von weniger als 500 000 EUR, verstanden als Höhe der Gesamtsumme des gewerblichen Kredits bei der Vergabe

Für alle Asset-Backed Securities gilt (abhängig von dem Zeitpunkt, zu dem für die betreffende Sicherheitenkategorie die Meldepflichten für Daten auf Einzelkreditebene anwendbar sind) ein neunmonatiger Übergangszeitraum wie folgt:

- Das erste Quartal nach Inkrafttreten der Meldepflichten ist ein Testzeitraum. Die Daten auf Einzelkreditebene müssen gemeldet werden, es bestehen jedoch keine speziellen Fristen hinsichtlich der Anzahl der Pflichtfelder, die ND1 bis ND7 enthalten;
- im zweiten Quartal darf der Anteil der Pflichtfelder, die ND1 enthalten, 30 % der Gesamtzahl der Pflichtfelder nicht übersteigen; der Anteil der Pflichtfelder, die ND2, ND3 oder ND4 enthalten, darf 40 % der Gesamtzahl der Pflichtfelder nicht übersteigen;

- im dritten Quartal darf der Anteil der Pflichtfelder, die ND1 enthalten, 10 % der Gesamtzahl der Pflichtfelder nicht übersteigen; der Anteil der Pflichtfelder, die ND2, ND3 oder ND4 enthalten, darf 20 % der Gesamtzahl der Pflichtfelder nicht übersteigen;
- am Ende des neunmonatigen Übergangszeitraums darf für die einzelnen Transaktionen kein Feld für die Daten auf Einzelkreditebene ND1, ND2, ND3 bzw. ND4 enthalten.

Unter Berücksichtigung dieser Schwellenwerte errechnet und vergibt das Archiv für Daten auf Einzelkreditebene bei Eingang und Verarbeitung der Daten für jedes Geschäft mit Asset-Backed Securities eine Punktezahl. Diese Punktezahl spiegelt die Anzahl der Pflichtfelder mit dem Eintrag ND1 und die Anzahl der Pflichtfelder mit dem Eintrag ND2, ND3 oder ND4 jeweils im Verhältnis zur Gesamtzahl der Pflichtfelder wider. Insoweit dürfen die Codes ND5, ND6 und ND7 nur verwendet werden, wenn die entsprechenden Datenfelder des jeweiligen Schemas für die Meldung von Daten auf Einzelkreditebene dies zulassen. Insgesamt ergibt sich aus den beiden Schwellenreferenzquotienten folgender Punktezahlbereich für Daten auf Einzelkreditebene:

Punktezahlmatrix		ND1-Felder			
		0	≤ 10 %	≤ 30 %	> 30 %
ND2	0	A1	B1	C1	D1
oder	≤ 20 %	A2	B2	C2	D2
ND3	≤ 40 %	A3	B3	C3	D3
oder	> 40 %	A4	B4	C4	D4

Gemäß dem oben dargestellten Übergangszeitraum muss sich das Ergebnis in jedem Quartal entsprechend den nachstehenden Vorgaben sukzessive verbessern:

Zeitraumen	Punktezahl (Bewertung der Notenbankfähigkeit)
Erstes Quartal (Erstübermittlung)	(Keine Durchsetzung einer Mindestpunktezahl)
Zweites Quartal	(mindestens) C3
Drittes Quartal	(mindestens) B2
Ab viertem Quartal	A1

Bei Residential-Mortgage-Backed Securities (RMBS) gelten die nach den einzelnen Krediten aufgeschlüsselten Informationspflichten ab dem 3. Januar 2013, und der neunmonatige Übergangszeitraum endet am 30. September 2013.

Bei Asset-Backed Securities mit unterlegten Cashflow generierenden Vermögenswerten, die aus Forderungen aus Krediten an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bestehen, gelten die nach den einzelnen Krediten aufgeschlüsselten Informationspflichten ab dem 3. Januar 2013, und der neunmonatige Übergangszeitraum endet am 30. September 2013.

Bei Commercial-Mortgage-Backed Securities (CMBS) gelten die nach den einzelnen Krediten aufgeschlüsselten Informationspflichten ab dem 1. März 2013, und der neunmonatige Übergangszeitraum endet am 30. November 2013.

Bei Asset-Backed Securities mit unterlegten Cashflow generierenden Vermögenswerten, die aus Forderungen aus Autokrediten, Verbraucherkrediten oder Leasinggeschäften bestehen, gelten die nach den einzelnen Krediten aufgeschlüsselten Informationspflichten ab dem 1. Januar 2014, und der neunmonatige Übergangszeitraum endet am 30. September 2014.

Asset-Backed Securities, die später als neun Monate nach Inkrafttreten der neuen Meldepflichten für Daten auf Einzelkreditebene emittiert werden (**), müssen die Meldepflichten ab der Erstübermittlung der Daten auf Einzelkreditebene, d. h. ab der Emission, in vollem Umfang erfüllen. Bereits bestehende Asset-Backed Securities-Transaktionen, die sich in keines der Meldeschemata für Daten auf Einzelkreditebene einordnen lassen, bleiben bis zum 31. März 2014 notenbankfähig. Das Eurosystem beurteilt jeweils im Einzelfall, ob diese Besitzstandsregelung auf konkrete Asset-Backed Securities-Transaktionen angewandt werden kann.

(*) Die geltende Fassung der Schemata für die Meldung von Daten auf Einzelkreditebene in den spezifischen Kategorien von Sicherheiten ist auf der Website der EZB veröffentlicht.

(**) D. h. am 30. September 2013 für RMBS und KMU, am 30. November 2013 für CMBS und am 30. September 2014 für Autokredite, Verbraucherkredite und Leasinggeschäfte.“

Abonnementpreise 2012 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 310 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	840 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE